

Verhandlungsschrift

der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2021

Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2021 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 30. März 2022 ohne Einwände genehmigt.

Ort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Vasoldsberg

Beginn: 18.30 Uhr

Vorsitz: Bürgermeister Johann Wolf-Maier

Anwesend: 20 Gemeinderäte*Innen

Zusätzlich anwesend: ---

Entschuldigt: GR Martin Konrad
GV Michael Kaufmann kommt um 18.55 Uhr

Unentschuldigt: ---

Protokoll: AL Ing. Karl Linhard

Zuhörer*Innen: keine Zuhörer

Eröffnung und Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

Fragestunde

Tagesordnung:

- Punkt 1.)** Berichte
- Punkt 2.)** Beratung und Beschlussfassung über Annahme der vorläufigen Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2021
- Punkt 3.)** Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben für das Kalenderjahr 2022
- Punkt 4.)** Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von

Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker gemäß § 82, Stmk. GemO für das Kalenderjahr 2022

- Punkt 5.) Beratung und Beschlussfassung über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen gemäß § 80, Stmk. GemO für das Kalenderjahr 2022**
- Punkt 6.) Beratung und Beschlussfassung über den Dienstpostenplan (Stellenplan) für das Kalenderjahr 2022**
- Punkt 7.) Beratung und Beschlussfassung über den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung für das Kalenderjahr 2022**
- Punkt 8.) Beratung und Beschlussfassung über das Budget von der Gemeinde verbundenen Beteiligungen für das Kalenderjahr 2022 gemäß § 71b Abs. 1 Stmk GemO, wenn deren Wirtschaftsjahr mit dem Haushaltsjahr der Gemeinde übereinstimmt (Wirtschaftsplan KG)**
- Punkt 9.) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsvoranschlags 2022**
- Punkt 10.) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des mittelfristigen Haushaltsvoranschlags für die Jahre 2023 – 2026**
- Punkt 11.) Beschluss über die Durchführung der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Vasoldsberg**
- Punkt 12.) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 09. Änderung des Örtliches Entwicklungskonzeptes 4.0, „Am Schlossgrund“, und zum Entwurf der 55. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.55 „Am Schlossgrund“**
- Punkt 13.) Endbeschlussfassung über die 09. Änderung des Örtliches Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.09, „Am Schlossgrund“**
- Punkt 14.) Endbeschlussfassung über die 55. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.55 „Am Schlossgrund“**
- Punkt 15.) Beratung und Beschlussfassung über die 56. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.56 „Zenz“**
 - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 56. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.56 „Zenz“**
 - b) Endbeschlussfassung über die 56. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.56 „Zenz“**
- Punkt 16.) Beratung und Beschlussfassung über die 57. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.57 „Bergstraße“**
 - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 57. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.57 „Bergstraße“**
 - b) Endbeschlussfassung über die 57. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.57 „Bergstraße“**
- Punkt 17.) Beratung und Beschlussfassung über die 58. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.58 „Ninaus“**
 - a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 58. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.58 „Ninaus“**
 - b) Endbeschlussfassung über die 58. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.58 „Ninaus“**
- Punkt 18.) Beratung und Beschlussfassung über die 59. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.59 „Hofstraße“**

- a) **Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 59. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.59 „Hofstraße“**
- b) **Endbeschlussfassung über die 59. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.59 „Hofstraße“**
- Punkt 19.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme eines Teilungsplanes des Büros INNOGEO ZT GmbH., GZ.: 17936T gemäß §15 ff LiegTeilG betreffend Grundabtretung im Bereich Grundstück Nr. 616, KG. 63289 Wagersbach**
- Punkt 20.) Beschlussfassung über Erlassen einer Verordnung, mit der die Verordnung der Marktgemeinde Vasoldsberg vom 16. Dezember 2020, GZ: 612/VO-001-2020/Lin (Geschwindigkeitsbeschränkung Steinbergstraße) aufgehoben wird**
- Punkt 21.) Beschlussfassung über Erlassen einer Verordnung, mit der die Verordnung der Marktgemeinde Vasoldsberg vom 09. Oktober 2019, GZ: GU-VAS-2013-003-C (Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen Sportstraße) aufgehoben wird**
- Punkt 22.) Bericht des Prüfungsausschusses über das 3. Quartal 2021**
- Punkt 23.) Allfälliges**
- Punkt 24.) Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Garantievereinbarung mit der Diakonie de La Tour betreffend Abgangsdeckung Hügellandschule
(nicht öffentlich und vertraulich gemäß §59, Stmk. GemO)**
- Punkt 25.) Personelles
(nicht öffentlich und vertraulich gemäß §59, Stmk. GemO)**

Zusätzlicher Tagesordnungspunkt, durch Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung genommen:

- Punkt 26.) Beschlussfassung über die Verlängerung der Mitgliedschaft im Verband zur Förderung der Regionalentwicklung im Hügel- und Schöcklland, für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der LEADER-Bewerbung**

Eröffnung und Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die heutige Gemeinderatssitzung.

Für die heutige Sitzung ist GR Martin Konrad entschuldigt, Vorstandsmitglied Michael Kaufmann kommt etwas später.

Anschließend gibt der Bürgermeister bekannt, dass die Tagesordnungspunkte 11 – 18 (alle Flächenwidmungsplanpunkte) vorgezogen werden, da der Raumplaner der Gemeinde, Arch. Reissner, MSc. bereits anwesend ist und diese Punkte als Referent des Gemeinderates begleiten wird.

Außerdem gibt er bekannt, dass der Punkt 25.) *PERSONELLES* von der heutigen Sitzung genommen wird, da er noch nicht ausreichend vorbereitet ist.

Im Anschluss stellt der Bürgermeister den **Dringlichkeitsantrag**, einen weiteren Tagesordnungspunkt auf die heutige Sitzung nehmen zu dürfen, und diesen am Ende der Sitzung zu behandeln:

Punkt 26.) Beschlussfassung über die Verlängerung der Mitgliedschaft im Verband zur Förderung der Regionalentwicklung im Hügel- und Schöcklland, für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der LEADER-Bewerbung

Kurze Erläuterung dazu:

Der Verband zur Förderung der Regionalentwicklung im Hügel- und Schöcklland braucht den Beschluss spätestens im 1. Quartal 2022, da das Ansuchen um Verlängerung abzugeben ist. Die Unterlagen dazu wurden erst vor zwei Tagen an die Gemeinde übermittelt. Der Bürgermeister weiß aber nicht, wann die nächste Gemeinderatssitzung im Jahr 2022 abgehalten wird, daher möchte er den Beschluss auf alle Fälle zeitgerecht fassen.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Fragestunde

2. Vizebgm. Konrad:

Im hinteren Bereich des Eisentales wäre eine Straßenbeleuchtung anzudenken. Immerhin wohnen dort rd. 20 Kinder, die zum Bus gehen müssen. Zumindest wäre es gut, wenn die Bushaltestellen entsprechend ausgeleuchtet werden würden. Vielleicht kann man hier auch solarbetriebene Lampen, ähnlich wie diese im Bereich des Abfallsammelzentrums, einsetzen, um sich kostenintensive Grabungsarbeiten zu ersparen.

Bürgermeister:

Derzeit ist es Winter, und genau so arbeiten diese Solarleuchten auch. Sie arbeiten zwar nicht schlecht, aber

Wir nehmen die Anregung gerne auf und werden sehen, ob eventuell die Fa. Purkarthofer hier etwas machen wird, oder was wir hier sonst machen können.

GR Bausch:

Ihm ist zu Ohren gekommen, dass im Bereich Breitenhilm ein Ärztezentrum geplant ist. Was weiß man hier in der Gemeinde, bzw. gibt es hier schon konkrete Pläne?

Bürgermeister:

Es gibt Überlegungen in diese Richtung, aber konkret ist hier noch gar nichts. Deswegen kann man hier auch nicht darüber berichten, denn alles was man jetzt dazu sagen würde, wäre Fantasie.

GR Dr. Waldhuber:

Er ist gefragt worden, ob in der Gemeinde irgendetwas bei der Katzensterilisierung möglich ist? Die Gemeinde fördert hier, soweit er weiß nichts, aber gibt es hierzu irgendwelche Erfahrungen?

Bürgermeister:

Bislang haben wir die Interessenten an Purzel & Vicky vermittelt, oder an die umliegenden Tierärzte. Aber das Thema stellt sich seiner Meinung nach kaum mehr, denn sobald ein Tier heute zum Tierarzt ist passiert dies sowieso.

GR Dr. Waldhuber:

Aber es gibt immer noch herrenlose Katzen, die „verfloht“ oder „verzeckt“ sind.

GK Czerny:

Als Jäger merkt er an, dass es aber für Katzen in der Landwirtschaft schon seit einiger Zeit Kastrationspflicht gibt.

Bürgermeister:

Da haben wir in Wahrheit nicht viel Handhabe dazu. Wir versuchen, wenn so etwas ansteht, entsprechend weiterzuvermitteln. Mit den Tierärzten funktioniert dies ganz gut, es gibt einige bekannte im Umkreis. Ihm wäre nicht bekannt, dass es ein Problem in dieser Hinsicht gibt.

GR Dr. Waldhuber:

Es geht hier im Speziellen um Landwirte, die hier nicht mitmachen wollen, die sind hier das größte Problem. Die Katzen einzufangen ist auch nicht ganz so einfach, evtl. auch rechtlich ein Problem.

Bürgermeister:

Seiner Meinung nach können hier nur Tierärzte mit den Betreffenden Kontakt aufnehmen und eine Lösung suchen. Seitens der Gemeinde gibt es hier keine Möglichkeit.

GR Neuhold:

Er fragt bereits zum wiederholten (4.?) Male: Ist der geprüfte Rechnungsabschluss 2020 bereits von der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung zurückgekommen?

Bürgermeister:

Nein, ist noch nicht da.

GR Neuhold:

Er ist von Bewohnern in Kühlenbrunn, Waldstraße, angesprochen worden, dass es dort ein großes Verkehrsproblem gibt. Inwieweit gibt es dort die 10 to Beschränkung, ist diese jahreszeitenabhängig oder wird diese ignoriert?

Bürgermeister:

In der Waldstraße eine 10 to Beschränkung?

GR Neuhold:

Nein, er meint die Straße in Kühlenbrunn Richtung Schelchental. Es gibt dort ein Verkehrsproblem mit dem Durchzugsverkehr mit viel zu schweren Fahrzeugen. Gibt es dort temporäre Beschränkungen?

Bürgermeister:

Gewichtsbeschränkungen können wir keine machen, das ist Sache der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung. Die Anregungen oder die Behauptungen dazu kommen immer wieder, dass starker Verkehr stattfindet. Wir melden dies der Exekutive weiter, die dann auch tatsächlich Kontrollen vor Ort durchführt. Wir haben auch schon Betriebe, die uns in diesem Zusammenhang genannt wurden und angeblich durchfahren, angeschrieben, und ihnen auch mitgeteilt, dass bei weiteren Fahrten entsprechende Anzeigen erstattet werden. Ob diese Schreiben je etwas gebracht haben, kann er derzeit nicht beurteilen, klar ist es jedoch, dass diese Straße eine Querverbindung darstellt und diese dadurch stark frequentiert wird, aber nicht nur von LKW's, sondern hauptsächlich auch von PKW's, die diese Straße auch als Verbindungsstraße nutzen.

Daher gibt es in einem Teilbereich auch eine bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung, wo es derzeit auch verschiedene Überlegungen dazu gibt.

Bei einer Gewichtsbeschränkung haben wir leider keine Möglichkeit. Dieses Thema wurde bereits bei einem Gespräch mit der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung angesprochen, die Anfrage war aber nicht erfolgreich.

GR Neuhold:

Man hat angegeben, es gebe eine bestehende 10 to Beschränkung, diese hat er aber nicht gefunden.

Bürgermeister:

Nein, diese gibt es nicht.

GR Mag. Rupp:

Er ist angesprochen worden - und hier gab es auch ein wenig Verwirrung - warum jetzt in der Heizperiode die Heizung in der Volksschule umgebaut wird, und warum dies nicht früher außerhalb der Schulzeit gemacht wurde?

Bürgermeister:

Die Heizung ist im Zuge des Umbaues in diesem Bereich selbstverständlich auch umgebaut worden, aber wir haben geschaut, dass wir die wichtigsten Arbeiten - um den Schulbetrieb wieder gewährleisten zu können - in den Ferien machen. Das ist auch gelungen, auch mit einer Woche Ferienverlängerung. Und Kleinarbeiten sind natürlich auch jetzt noch notwendig, weil z. B. Pumpen o. ä. für die Entwässerung der tieferliegenden WC's nicht lieferbar waren und erst später geliefert wurden. Diese sind jetzt im Schulbereich in der Schulzeit eingebaut worden, und es mussten auch noch Heizkörper getauscht werden, wo bei einer Begehung festgestellt wurde, dass diese noch Rippenheizkörper waren, die mussten wir noch tauschen. Genauso wie die Beleuchtung in den Umkleiden des Turnsaales, die noch getauscht wird.

Leider hat man in der Volksschule kein Verständnis dafür, dass noch irgendjemand irgendwas arbeitet, das merken wir immer wieder, aber es wäre früher nicht machbar gewesen.

Mag. Rupp:

Übrigens für die Streunerkatzen ist tatsächlich die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung zuständig, und nicht die Gemeinde.

Punkt 11.) Beschluss über die Durchführung der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Vasoldsberg

Der Bürgermeister ersucht den Raumplaner Arch. DI. Reissner nach vorne zu kommen und diesen Tagesordnungspunkt zu erläutern.

Ach. DI. Reissner erläutert dazu:

Dieser Beschluss ist erforderlich, da gemäß § 42 (5) Stmk. ROG 2010 idgF der Gemeinderat nach Ablauf der Frist für die Einbringung von Anregungen zur Änderung des ÖEK und FWP den Beschluss zu fassen hat, ob die Voraussetzungen für eine Änderung gegeben sind oder nicht.

Diesbezügliche Anregungen konnten in der Zeit von 01.02.2021 bis 29.03.2021 eingebracht werden.

Die Interplan ZT GmbH, vertreten durch GF Arch. DI Günter Reissner, als zuständiger Raumplaner empfiehlt aufgrund des Vorliegens von 101 Planungsinteressen, das Revisionsverfahren durchzuführen.

Antrag und Beschluss:

Gemäß § 42 (5) Stmk. ROG 2010 idgF hat der Gemeinderat nach Ablauf der Frist für die Einbringung von Anregungen zur Änderung des ÖEK und FWP gemäß den §§ 24 (ÖEK) und 38 (FWP) des Stmk. ROG mit Zweidrittelmehrheit den Beschluss zu fassen, ob die Voraussetzungen für eine Änderung gegeben sind oder nicht.

Die Interplan ZT GmbH als zuständiger Raumplaner empfiehlt aufgrund des Vorliegens von 101 Planungsinteressen, dass die Voraussetzungen für eine Änderung gegeben sind, und empfiehlt daher auch die Durchführung des Revisionsverfahrens.

GR Zimmer-Dietrich stellt daher den Antrag, eine Revision 5.0 des derzeit geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 und des Flächenwidmungsplanes 4.0 der Marktgemeinde Vasoldsberg durchzuführen.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 12.) Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 09. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, „Am Schlossgrund“, und zum Entwurf der 55. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.55 „Am Schlossgrund“

In der letzten Gemeinderatssitzung am 29. September 2021 wurde der Beschluss zur Auflage der 09. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) und der 55. Änderung des Flächenwidmungsplanes (FWP) gefasst.

Im Rahmen des Auflageverfahrens konnten im Zeitraum von 8 Wochen (große Änderung) zwischen 07. Oktober 2021 und 02. Dezember 2021 zu den geplanten Änderungen Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben werden. Insgesamt wurden zehn schriftliche Einwendungen von öffentlichen Einrichtungen und Dienststellen abgegeben. Diese werden einzeln von Arch. DI. Reissner vorgestellt und mit seinem jeweiligen Beschlussvorschlag dazu ergänzt.

Vorstandsmitglied Michael Kaufmann kommt um 18.55 Uhr.

Es wird über einige Einwendungen diskutiert, im speziellen die zu den Themen Waldnutzung, Rodung und Wiederaufforstung, aber auch Bebauungsplan u. ä.

Nach Erörterung aller Einwendungen und der dazugehörigen vorbereiteten Stellungnahmen wird der Antrag zur Abstimmung gestellt.

Antrag und Beschluss:

GR Bartoska stellt den Antrag, nachfolgende Einwendungen / Stellungnahmen zum Entwurf der 09. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, „Am Schlossgrund“, und zum Entwurf der 55. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.55 „Am Schlossgrund“ zur Kenntnis zu nehmen, sowie die jeweils dazugehörigen Beschlussvorschläge wie vorgeschlagen per Beschluss entweder stattzugeben, zur Kenntnis zu nehmen, oder abzuweisen:

Einwendungen / Stellungnahmen im Rahmen der Auflage

Einwendungen / Stellungnahmen von Einrichtungen und Dienststellen (öffentlich)

Nr.	Öffentliche Einrichtung / Dienststelle	Datum
Ö-01	Abteilung 13 (Stmk. Landesregierung) – Bau- und Raumordnung	29.11.2021
Ö-02	Abteilung 13 (Stmk. Landesregierung) – Umweltschutz	24.11.2021
Ö-03	Abteilung 14 (Stmk. Landesregierung) – Wasserwirtschaft	29.11.2021
Ö-04	Abteilung 15 (Stmk. Landesregierung) – Bautechnik und Gestaltung	22.11.2021
Ö-05	Abteilung 15 (Stmk. Landesregierung) – Energie, Wohnbau, Technik	14.10.2021

Ö-06	Abteilung 16 (Stmk. Landesregierung) – Verkehr- und Landeshochbau	17.11.2021
Ö-07	BBL Steirischer Zentralraum – Referat Wasser, Umwelt und Baukultur	30.11.2021
Ö-08	Bundesdenkmalamt (BDA)	07.10.2021
Ö-09	BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	20.10.2021
Ö-10	BH Graz – Umgebung, Forstfachreferat	12.10.2021

Amt der Stmk. Landesregierung

Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung

Referat Bau- und Raumordnung

Stempfergasse 7

8010 Graz

GZ	ABT13-299440/2021-9	Nr. Ö-01
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.55 und Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.09 „Am Schlossgrund“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Auflage vom 29.11.2021	

Einwendung

Zur Auflage der ÖEK-Änderung 4.09 und zur Auflage der FWP-Änderung VF 4.55 bestehen aus fachlicher Sicht folgende Einwände:

1. Unter Berücksichtigung der Umwelterheblichkeitsprüfung und entsprechend den beiden jeweils in den § 1 angeführten Präambeln sind die Änderungen als „Genehmigungsverfahren“ gemäß § 24 (1) bzw. § 38 (1) StROG idF LGBl. 06/2020 abzuhandeln, weshalb die Bestimmungen der §§ 4 „Rechtskraft“ der ÖEK- und der FWP-Verordnung zu überarbeiten sind.

Auch die einleitende tabellarische Aufstellung „Termine des Verfahrens“ der ÖEK-Änderung ist entsprechend zu adaptieren und es wird in der Kundmachung zur Auflage der ÖEK-Änderung um Prüfung des Bezuges zu § 24 StROG 2010 ersucht.

2. Unter Berücksichtigung nunmehr neu geplanter Entwicklungspotentiale von ca. 1,15ha sowie bislang noch gegebener ungenutzter Entwicklungspotentiale südlich der Landesstraße widerspricht die vorgesehene Festlegung einer relativen Entwicklungsgrenze Richtung Nordosten den Raumordnungsgrundsätzen insbesondere hinsichtlich eines sparsamen Flächenverbrauches sowie hinsichtlich der Erhaltung der Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen – insbesondere des Bodens.
3. In der Begründung zur ÖEK- (u. FWP-) Änderung wird ausgeführt, dass durch eine von der Forstbehörde nach erfolgter Widmung in Aussicht gestellte Rodungsbewilligung sowie aufgrund einer naturschutzfachlich und wasserwirtschaftlich abgestimmten Neuvermessung des öffentlichen Gewässers (Ferbbersbach) wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen vorliegen. Zu diesen geänderten Planungsvoraussetzungen werden jedoch in der ÖEK-Änderung keine weiteren Erläuterungen bzw. bereits vorab erfolgte Abstimmungen mit den jeweils zuständigen Dienststellen dargelegt. Dies ist vor der Beschlussfassung nachzuführen, wobei auf die Naturschutzfachliche Stellungnahme der BBL Steirischer Zentralraum sowie auf jene der Umweltschützerin zu den konkreten Änderungsverfahren hingewiesen wird.
4. Im Örtlichen Entwicklungsplan 4.09 wird um eine besser lesbare Darstellung der Schraffur der Potentialflächen für die Funktion „Wohnen“ ersucht.
5. Generell sind in der Umwelterheblichkeitsprüfung die Ausführungen zu den einzelnen Themen-clustern bzw. zu den diesen zugeordneten Schutzgütern im Sinne der Vorgaben des Leitfadens „SUP in der Örtlichen

Raumplanung“ zu vertiefen, um bei den einzelnen Bewertungen negative Auswirkungen der geplanten baulichen Entwicklung (ua. unter Berücksichtigung der gegebenen Lärmsituation, bestehender Waldflächen sowie des Hochwasserabflussbereiches) ausschließen zu können. Ua. werden die Sachthemen „Luftbelastung und Klima“ sowie „Landwirtschaft“ derzeit kaum behandelt. Insbesondere sind unter Berücksichtigung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme der BBL ergänzende Beurteilungen zum Themencluster „Naturraum/Ökologie“ erforderlich und erfolgen derzeit zum Themencluster „Ressourcen“ keine Beurteilungen bzw. Erläuterungen zu den Sachthemen „Grund- und Oberflächenwässer“ sowie „Naturgewalten und geologische Risiken“. Dabei wird auf die randliche Lage im Hochwasserabflussbereich des Ferbersbaches hingewiesen. Entsprechende Beurteilungen sind auf Grundlage der Vorgaben des Leitfadens „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ nachzuführen, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, dass Beurteilungen grundsätzlich ohne Kompensationsmaßnahmen in nachfolgenden Verfahren zu erfolgen haben. Allenfalls sind Adaptierungen der geplanten Festlegungen erforderlich.

6. Aufgrund des unmittelbaren Anschlusses an die Landesstraße ist die Formulierung in § 3 (1) der FWP-Entwurfsunterlagen „gegebenenfalls Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen (Lärm)“ nicht nachvollziehbar, zumal davon auszugehen ist, dass Schutzmaßnahmen für Wohngebäude und wesentliche Aufenthaltsbereiche im Freien erforderlich sein werden. Die Bestimmung ist entsprechend zu adaptieren und die Erläuterungen sind hinsichtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen für Wohngebäude und für wesentliche Aufenthaltsbereiche im Freien zu ergänzen.
7. Entsprechend den zeichnerischen Darstellungen und den Erläuterungen ist im Änderungsbereich auf Teilflächen weiterhin „Wald“ ersichtlich gemacht. Für diese Teilflächen wäre daher aufgrund dieser überörtlichen Einschränkung Freiland „Wald“ mit zeitlicher Folgenutzung Verkehrsfläche bzw. Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet festzulegen. Als Zeitpunkt für den Eintritt der zeitlichen Folgenutzungen Verkehrsfläche bzw. Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet wäre die Entlassung aus dem Forstzwang zu verordnen.

Andernfalls wäre der Nachweis zu erbringen, dass die Flächen zwischenzeitlich bereits aus dem Forstzwang entlassen wurden. Auch die Erläuterungen sind diesbezüglich zu adaptieren.
8. Im Zuge der FWP-Änderung 4.48 wurden für die bestehenden Baulandflächen zwischen Landesstraße und Ferbersbach aufgrund der hohen maximal zulässigen Bebauungsdichte und unter Berücksichtigung der Sensibilität des Gebietes IVm den Vorgaben des REPROs für den Landschaftsteilraum „Außeralpines Hügelland“ Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen im Sinne des § 30 (4) StROG 2010 gefordert und in Folge vom Gemeinderat festgelegt. Eine entsprechende Vorgabe ist – auch unter Berücksichtigung der gebotenen Gleichbehandlung – für das nunmehr geplante Aufschließungsgebiet ebenfalls zu definieren, um trotz vorgesehener Bebauungsplanverpflichtung die geordnete Höhenentwicklung des Gesamtgebietes bereits auf Ebene des FWP sicher zu stellen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Höhenvorgaben der FWP-Änderung 4.48 in den Plandarstellungen nachzuführen sind.
9. In der Plandarstellung der FWP-Änderung sind Kotierungen unbestimmter Abgrenzungen von Festlegungen sowie die Abgrenzungen des bestehenden Sanierungsgebietes „Lärm“ nachzuführen. Es wird eine generelle Prüfung der gegebenen Festlegungen bzw. Ersichtlichmachungen angeregt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass allfällige verfahrensbezogene Schreiben anderer Fach-/Abteilungen/Stellen ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Die Punkte der Einwendung werden wie folgt behandelt:

- Zu 1. Dem Punkt der Einwendung wird stattgegeben. Es erfolgt eine entsprechende Anpassung der betreffenden Passagen im Wortlaut und im Abschnitt „Termine des Verfahrens“
- Zu 2. Dem Punkt der Einwendung wird stattgegeben. Die Abgrenzung des Baulichen Entwicklungsbereiches erfolgt nunmehr mit einer absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze Richtung Nordosten.

- Zu 3. *Wie der Stellungnahme des Forstfachreferates Graz-Umgebung, GZ: BHGU-308483/2021 vom 12.10.2021 (siehe Einwendungsbehandlung) darlegt, wurde die Verlegung des Weges an die nördliche Grenze des Widmungsgebietes (Auflageentwurf ÖEP) vorbesprochen und im Lageplan des Vermessungsbüros INNOGEO vom 16.04.2021 dargestellt.*
- Zu 4. *Dem Punkt der Einwendung wird stattgegeben. Die Lesbarkeit der Potentialfläche im Entwicklungsplan wird verbessert.*
- Zu 5. *Dem Punkt der Einwendung wird stattgegeben. Die Themenbereiche der Umwelterheblichkeitsprüfung werden teilweise vertieft und es werden Adaptierungen vorgenommen.*
- Zu 6. *Dem Punkt der Einwendung wird stattgegeben. Das Wort „gegebenenfalls“ wird aus dem Wortlaut entfernt und die Erläuterungen werden dahingehend ergänzt. Randlich werden voraussichtlich Schutzmaßnahmen erforderlich sein. Es ist jedoch, auch aufgrund von Erfahrungen mit benachbarten Bauplätzen davon auszugehen, dass diese mit wirtschaftlichen Mitteln umsetzbar sind.*
- Zu 7. *Dem Punkt der Einwendung wird stattgegeben. Für die als Wald ersichtlich gemachten Flächen sowie für die gutachterlich durch das Forstfachreferat Graz-Umgebung festgestellten Waldflächen wird eine zeitlich auf Freiland nachfolgende Nutzung Allgemeines Wohngebiet bzw. Verkehrsfläche (Konsumation einer Rodungsbewilligung oder Vorliegen einer Nichtwaldfeststellung) festgelegt. Verkehrsflächen innerhalb des Planungsgebietes werden im zu erstellenden Bebauungsplan konkret festgelegt werden.*
- Zu 8. *Dieser Punkt der Einwendung wird abgewiesen. Maximalhöhen und andere Vorgaben zur Gestaltung werden im Bebauungsplan, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vom Gemeinderat verordnet werden. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg erkennt hier keine Notwendigkeit einer doppelten Festlegung von Bebauungsbedingungen im Flächenwidmungsplan und im zu erstellenden Bebauungsplan. Für die in der FWP-Änderung 4.48 festgelegten Baulandflächen wurde keine Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt. Eine Ungleichbehandlung kann in diesem Fall nicht festgestellt werden. Höhenvorgaben sind gem. Planzeichenverordnung 2016 nicht vorgesehen und werden daher in der Plandarstellung nicht dargestellt.*
- Zu 9. *Dem Punkt der Einwendung wird teilweise stattgegeben. Kotierungen für Baulandabgrenzungen werden ergänzt, Sanierungsgebiete werden im Sinne der Lesbarkeit des Flächenwidmungsplanes generell nicht kotiert.*

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 - Umweltschutz
Stempfergasse 7
8010 Graz

GZ	UA-209624/2020-209	Nr. Ö-02
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.55 und Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.09 „Am Schlossgrund“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 24.11.2021	

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7.10.2021 wurde ich seitens der ABT 13, Bau- und Raumordnung – Örtliche Raumplanung darüber informiert, dass die Marktgemeinde Vasoldsberg die ÖEK-Änd. 4.09 + FWP-Änd. 4.55 „Am Schlossgrund“ aufgelegt hat. Gleichzeitig erhielt ich die Möglichkeit, dazu bis 2.12.2021 eine

Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht der Unterlage darf binnen offener Frist Nachstehendes mitgeteilt werden:

Die Marktgemeinde Vasoldsberg beabsichtigt im Teilraum Vasoldsberg-Ost einen baulichen Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen zu erweitern. In dem Bereich ist die Errichtung einer Seniorenresidenz geplant. Das Vorhaben beansprucht kein naturräumliches Schutzgebiet, aber einen Waldbereich und wird bis an die Ufervegetation des Ferbersbaches heranreichen. Für das geplante Seniorenheim wird Naturraum gänzlich neu beansprucht, obwohl im unmittelbaren Nahbereich ungenutzte Flächen mit einer Ausweisung als baulicher Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen vorhanden sind.

Aus Sicht der Umweltschutzbehörde wird die geplante Widmung daher vollinhaltlich abgelehnt, zumal sie den Raumordnungsgrundsätzen des sparsamen Flächenverbrauchs und insbesondere der sparsamen und sorgsamem Verwendung natürlicher Ressourcen wie dem Boden widerspricht. Angesichts der Tatsache, dass die ungehemmte Baulandwidmung und der damit einhergehende Flächenverbrauch eines der wesentlichen Umweltprobleme darstellen, ist die geplante Widmung nicht nachvollziehbar – dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in unmittelbarer Nähe südlich der L369 ungenutztes Baulandpotential zur Verfügung steht.

Darüber hinaus darf darauf hingewiesen werden, dass die UEP hinsichtlich der Einstufung der Erheblichkeit für das Schutzgut Naturraum/Ökologie nicht nachvollziehbar ist: die Planung beansprucht Waldflächen und reicht bis an das Bachgrundstück des Ferbersbaches heran. Derartige Bereiche sind immer Lebensraum für Tiere und Pflanzen, welche entlang von Gewässern zudem Verbreitungskorridore vorfinden, die in unseren ausgeräumten Kulturlandschaften nicht mehr so häufig sind. Diese Lebens- und Ausbreitungsräume sollen zerstört werden, obwohl ausreichend bereits gewidmete Flächen in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen. Die Einstufung der Erheblichkeit als „keine Beeinträchtigung“ ist für mich daher keinesfalls nachvollziehbar.

Zusammenfassend darf mitgeteilt werden, dass die vorliegende Planung aus Sicht der Umweltschutzbehörde angesichts der ungenutzten Baulandpotentiale in allernächster Nähe vollinhaltlich abgelehnt wird.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Dem Einwendungspunkt zur Beanspruchung von Uferbereichen natürlicher Gewässer sowie Waldflächen wird teilweise stattgegeben. Aufgrund dieser sowie weiterer Einwendungen anderer Dienststellen wird der Änderungsbereich derart reduziert, dass weniger Waldflächen von der Änderung betroffen sind und die Verkehrsfläche in Teilbereichen etwas vom Gewässer abrückt. Darüber hinaus wird nunmehr kein neues Bauland bzw. keine zeitlich folgende Nutzung Bauland im Bereich des HQ30- und HQ100-Bereiches des Ferbersbaches festgelegt.

Der mutmaßlichen ökologischen Wertigkeit der Waldflächen wird dahingehend Rechnung getragen, dass für alle als Wald ersichtlich gemachten, sowie für alle gutachterlich als Wald festgestellten Flächen im Planungsgebiet nichtmehr Bauland und Verkehrsfläche sondern Freiland mit der zeitlich folgenden Nutzung Bauland – Aufschließungsgebiet und Verkehrsfläche festgelegt wird. Als Eintrittszeitpunkt für die Folgenutzung wird die Konsumation einer Rodungsbewilligung oder das Vorliegen einer Nichtwaldfeststellung festgelegt. Damit werden forstwirtschaftliche Interessen gewahrt und damit ist in einem Rodungsverfahren gem. § 17 (2) bis (5) Forstgesetz 1975 idgF auch eine Abwägung der öffentlichen Interessen (gem. § 17 (4) leg. cit. unter anderem Siedlungswesen und Naturschutz) durchzuführen. Bis es für die betreffenden Flächen zu einer Rodungsbewilligung bzw. deren Konsumation kommt, sind diese also dem Freiland zugehörig.

Für die angesprochenen, südlich der L369 gelegenen Baulandbereiche befinden sich bereits Vorprojekte in Ausarbeitung. Eine Inanspruchnahme dieser Flächen für die geplante Seniorenresidenz ist nicht möglich. Darüber

hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Marktgemeinde Vasoldsberg gem. Regionaler Bevölkerungsprognose Steiermark 2015/16 ein dynamisches Bevölkerungswachstum aufweist und die dort prognostizierten Bevölkerungszahlen im Vergleichszeitraum 2015 bis 2020 bereits deutlich überschritten hat. In dieser Bevölkerungsprognose wurde für Vasoldsberg für den 01.01.2020 eine Bevölkerung von 4.511 Personen prognostiziert. Mit 4.598 Personen am 01.01.2020 wurde diese Prognose hin zu einem relativ starken Bevölkerungswachstum sogar noch deutlich übertroffen. In Hinblick auf die zu erwartenden weiteren Bevölkerungszuwächse in der Marktgemeinde ist es im besonderen öffentlichen Interesse der Marktgemeinde gelegen geeignetes Wohnbauland zur Verfügung stellen zu können und dieses auch geordnet zu entwickeln. Der betreffende Standort ist für Wohnzwecke gut geeignet, da sich Freizeit- und Bildungseinrichtungen in unmittelbarer Nähe dazu befinden.

Mit dem verbleibenden Grünkorridor/Uferbegleitvegetation in einer Breite von zumindest 40 m im Bereich der Planänderung wird der Funktion des Ferbersbaches und seiner Begleitvegetation als Verbreitungskorridor für Tiere und Pflanzen ausreichend Rechnung getragen. Die Uferbegleitvegetation des Ferbersbaches weist darüber hinaus in der ackerbaugeprägten Umgebung des Planungsgebietes an keiner anderen Stelle eine derartige Breite wie im Bereich der Planänderung auf. Die Korridorfunktion dieser Begleitvegetation ist daher auch künftig gegeben. Die Umwelterheblichkeitsprüfung wird dahingehend ergänzt.

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
Referat Wasserwirtschaftliche Planung
Wartingergasse 43
8010 Graz

GZ	ABT14-302114/2021-2	Nr. Ö-03
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.55 und Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.09 „Am Schlossgrund“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 29.11.2021	

Stellungnahme

Zu den Kundmachungen der Marktgemeinde Vasoldsberg vom Oktober 2021 betreffend die ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 4.09 und betreffend die Flächenwidmungsplanänderung 4.55 „Am Schlossgrund“ wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung folgendes mitgeteilt:

Die geplante Umwidmung reicht geringfügig in das HQ30/HQ100 des Ferbersbaches. Im Sinne des Sachprogrammes Hochwasser sind Baulandfestlegungen im HQ100 nicht möglich. Da jedoch im gegenständlichen Fall nur eine kleine Fläche vom Hochwasser betroffen ist, könnte aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Zustimmung gegeben werden, sofern eine Hochwasserfreistellung umgesetzt wird und für Maßnahmen im HQ30 eine wasserrechtliche Bewilligung eingeholt wird. Zusätzlich müssen die raumplanerischen Voraussetzungen für eine Ausweisung im HQ100 gegeben sein, was mit der Abteilung 13 abzustimmen ist.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund dieser sowie weiterer Einwendungen anderer Dienststellen wird der Änderungsbereich derart abgeändert, dass keine im HQ30- und HQ100-Bereich des Ferbersbaches gelegenen Flächen als Bauland festgelegt werden. Untergeordnete, als

Freiland mit zeitlich folgender Nutzung Verkehrsfläche festgelegte Bereiche befinden sich jedoch weiterhin im HQ30- und HQ100-Bereich des Ferbersbaches. Bei Bauführungen innerhalb des HQ30 - Bereiches ist gem. § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 jedenfalls eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik
Referat Bautechnik und Gestaltung
Landhausgasse 7
8010 Graz

GZ	ABT15-55018/2018-34	Nr. Ö-04
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.55 und Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.09 „Am Schlossgrund“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Auflage vom 22.11.2021	

Einwendung

Entsprechend den Bestimmungen in den §§ 24 und 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung - Bau- und Landschaftsgestaltung -, mit, dass zu den geplanten Änderungspunkten im ÖEK/Entwicklungsplan bzw. Flächenwidmungsplan folgender Einwand besteht:

Im Zuge der FWP-Änderung VF 4.48 und der damit verbundenen Dichteerhöhung im Bereich des westlich angrenzenden Baulands wurde auf Ebene des FWP eine max. Höhenentwicklung für die betr. Grundstücke festgelegt, um unmaßstäbliche Höhenentwicklungen in der gegebenen Ortsrandlage zu verhindern.

Gegen die ggst. Änderung, welche unter Fortführung des Dichterahmens (bis 0,8) eine Erweiterung über den bestehenden Siedlungsrand hinaus vorsieht, besteht aus hies. Fachsicht kein Einwand, sofern unter Berücksichtigung der oben genannten Zielsetzung bzw. als Grundlage für die Bebauungsplanung eine entsprechende Beschränkung der Höhenentwicklung auf Ebene des FWP vorgegeben wird.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Maximalhöhen und andere Vorgaben zur Gestaltung werden im Bebauungsplan, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vom Gemeinderat verordnet werden. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg erkennt hier keine Notwendigkeit einer doppelten Festlegung von Bebauungsbedingungen im Flächenwidmungsplan und im zu erstellenden Bebauungsplan. Für die in der FWP-Änderung 4.48 festgelegten Baulandflächen wurde keine Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt, daher liegt diesbezüglich auch keine Ungleichbehandlung betreffend der Maximalhöhen vor.

Amt der Stmk. Landesregierung

Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7
8010 Graz

GZ	ABT15-55018/2018-28	Nr. Ö-05
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.55 und Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.09 „Am Schlossgrund“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 14.10.2021	

Stellungnahme

Die Unterlagen zur Auflage der ÖEK-Änderung 4.09 sowie zur FWP-Änderung 4.55 der Marktgemeinde Vasoldsberg wurden von der Abteilung 13 mit dem Ersuchen um Prüfung an die Abteilung 15 übermittelt, ob die UEP aus dem Blickwinkel unseres Themenbereichs bzw. Sachthemas – insbesondere die Ausführungen zum Immissionsschutz - fachlich nachvollziehbar, vollständig und die Einstufung der Erheblichkeit schlüssig ist.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sich Gemeinde und RaumplanerIn der Problematik, ausgehend von Lärmemissionen vom KFZ-Verkehr auf der L369, bewusst sind. Die Einschätzung in der UEP zum ÖEK, dass eine dem Baugebiet entsprechende Lärmreduktion jedoch möglich und umsetzbar sein sollte, kann ebenfalls geteilt werden.

Folgerichtig wurde das Areal mit einem lärm/schallbezogenen Aufschließungserfordernis belegt. Allerdings ist die Formulierung „gegebenenfalls Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen (Lärm)“ nicht glücklich gewählt und suggeriert eine Beliebigkeit, die tatsächlich nicht den örtlichen Bedingungen und der Intention des ROG's entspricht. Tatsächlich ist eine den Vorgaben der ÖNORM S 5021 entsprechende Lärmfreistellung Bedingung für eine Vollwertigkeit des Baulandes. Und diese wird auch spätestens im Rahmen des Bauverfahrens mittels Gutachten eines dafür befähigten Büros oder Instituts nachzuweisen sein.

Im Detail muss das Einhalten der entsprechenden Planungsrichtwerte der ÖNORM S 5021 in sämtlichen nutzbaren Freibereichen des gegenständlichen Areals zumindest zur Tag- (Beurteilungspegel 55 dB) und Abendsituation (Beurteilungspegel 50 dB) gesichert ist.

Darüber hinaus sind im Bereich von Fenstern von Wohn- oder Schlafräumen die entsprechenden Planungsrichtwerte (Beurteilungspegel 45 dB) auch in der Nacht einzuhalten (auch in den oberen Stockwerken, was angesichts der vorliegenden Topographie Gewicht hat!), um ein Offenhalten dieser Fenster über vernünftige Zeiträume (freies Dispositionsrecht) zu ermöglichen. Fenster von Wohn- oder Schlafräumen in Lärmexposition (also nach Süden zur Landesstraße) sind zu vermeiden. Sollten solche unumgänglich sein müsste eine ausreichende Belüftung dieser Räume auch ohne Öffnen von straßenseitigen Lärmschutzfenstern gesichert sein, z.B. über mechanische Belüftung oder straßenabgewandte Fenster in denselben Räumen.

Für die lärmexponierten Fassaden der straßennahen Objekte ist darüber hinaus der Nachweis des Schalldämmmaßes der Außenbauteile gemäß ÖNORM B 8115-2 zu erbringen.

Grundsätzlich spricht also nichts gegen die vorgelegte Planung, das Aufschließungserfordernis sollte allerdings in „Lärmfreistellung gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5021“ umformuliert werden sowie die Ausführungen um die Notwendigkeit des Nachweises durch ein dafür befähigtes Büro oder Institut spätestens im Rahmen des Bauverfahrens ergänzt werden.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und deren betreffende Inhalte sind in nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen. Der Begriff „gegebenenfalls“ wird aus dem Wortlaut entfernt. Die Verankerung einer konkreten Norm im Wortlaut des Flächenwidmungsplanes wird als kritisch betrachtet und vor allem in Hinblick auf die Veränderlichkeit von Normen nicht in den Wortlaut mit aufgenommen. Diesbezüglich wäre es ja möglich, dass Baulandbereiche erst in fernerer Zukunft bebaut werden und sich zwischenzeitlich die einzuhaltenden Normen ändern.

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau
Stabstelle Personal, Organisation, Recht, BBL-Koordination
Stempfergasse 7
8010 Graz

GZ	ABT16-301796/2021-2	Nr. Ö-06
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.55 und Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.09 „Am Schlossgrund“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Auflage vom 17.11.2021	

Einwendung

Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, einen Einwand.

Von der Änderung betroffen:

L369 Vasoldsbergstraße, KG Premstätten bei Vasoldsberg

- Gst. Nr. 767, und Tlf. von 771, 768/1, 768/3, 769/1 und 766/1, – Aufschließungsgebiet für WA statt FL und Verkehrsfläche - BD 0,2 – 0,8 – ca. 1,6 ha
- Gst. Nr. 768/3, 771, 768/1 und 769/1 - Verkehrsfläche – ca. 1.110m²

Die Änderung steht in räumlichen Zusammenhang mit der SeneCura Pflegeeinrichtung, an die die Änderungsflächen im Nordosten anschließen.

Die verkehrliche Erschließung der SeneCura-Fläche erwies sich seinerzeit aus Verkehrssicherheitsgründen als äußerst schwierig. Schließlich konnte eine Lösung mit einer mit Linksabbiegestreifen versehenen Zufahrt bei ca. Str.km 4,94 gefunden werden.

Als Aufschließungserfordernis der nunmehrigen Änderung wird u. a. die Sicherung der Verkehrsererschließung festgelegt.

In den Unterlagen heißt es weiter, dass die Anbindung über die L369 und in weiterer Folge über die Sportplatzstraße vorgesehen ist. Die als Verkehrsfläche vorgesehenen Grundstücke verfügen alle über Verbindungen zur Landesstraße.

In der Plandarstellung ist zwar keine weitere Zufahrt über die L369 eingetragen, allerdings ist ein solches Ansinnen aufgrund der Liegenschaftskonfiguration auch nicht ausgeschlossen.

Darüber schließt die A16 die Herstellung einer Zufahrt Richtung Nordosten auch für weitere Bauvorhaben aus!

Voraussetzung für eine Umsetzung des Vorhabens ist die Erfüllung folgender Bedingungen:

Die Zufahrt darf ausschließlich über die bestehende Anbindung bei ca. Str.km 4,94 erfolgen. Eine weiterführende Verkehrserschließung Richtung Nordosten muss durch Aufrechterhaltung bzw. Herstellung eines dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Weges sichergestellt werden, damit bei Erweiterungen künftiges Bauland eine Anbindung über den Sportplatzweg gewährleistet ist. Die bestehende Busbucht muss den Richtlinien entsprechend mit Auftrittsflächen und Gehsteiganbindungen hergestellt werden. Zudem ist zu prüfen, ob die Situierung gegebenenfalls anzupassen ist. Auf Eigengrund muss eine fußläufige Verbindung bis zur Sene Cura-Einrichtung hergestellt werden. Maßnahmen aus dem 2021 in der Regionalversammlung beschlossenen Radverkehrskonzept GU-Süd sind zu berücksichtigen, sofern die Änderungsflächen betroffen sind. Das bedeutet, dass die Korridore von Verbauungen freizuhalten sind. Bauwerke dürfen nur außerhalb des lärmbelasteten Bereiches errichtet werden, eine detaillierte Lärmberechnung ist vorzulegen.

Es gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze in unserer Allgemeinen Stellungnahme.

Folgende Landesstraßen verlaufen im Gemeindegebiet: L369 Vasoldsbergstraße:

*L305 Mareinerstraße, L326 Hönigtalstraße, L311 Autalerstraße:
diese gelten gemäß dem Regionalen Verkehrskonzept Graz und Graz-Umgebung als Landesstraßen der Kategorie D*

*B73 Kirchbacher Straße:
diese gilt gemäß dem Regionalen Verkehrskonzept Graz und Graz-Umgebung als eine Landesstraße der Kategorie C2*

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

*Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:
Die Erschließung des Gebietes soll, ohne zusätzliche Anbindung an die Landesstraße und über den, nunmehr leicht abgeänderten Erschließungsweg im Nordwesten des Planungsgebietes erfolgen.
Die Anbindung soll in weiterer Folge über die Sportstraße erfolgen, welche wiederum, wie in der Einwendung angeführt, gut und ausreichend dimensioniert an die L369 angebunden ist.
Eine fußläufige Erschließung der vorhandenen Bushaltestelle soll in der nachfolgenden Bebauungsplanung berücksichtigt werden. Weitere fußläufige und für den Radverkehr erforderliche Durchwegungen werden im nachfolgend zu erstellenden Bebauungsplan berücksichtigt werden.*

**Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum
Referat Wasser, Umwelt und Baukultur
Bahnhofgürtel 77
8020 Graz**

GZ	ABT14-302114/2021-3	Nr. Ö-07
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.55 und Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.09 „Am Schlossgrund“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 30.11.2021	

Stellungnahme

Zu obgenannter ÖEK-Änderung 4.09 und FWP-Änderung 4.55 „Am Schlossgrund“ der Marktgemeinde Vasoldsberg besteht von Seiten der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Referat Wasserwirtschaft, kein Einwand, wenn - wie bereits mit der Marktgemeinde Vasoldsberg abgeklärt – das Bauland mit dem Vermerk „Bauverbotszone und Grünlandsicherung“ ausgewiesen wird.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die neufestgelegten Baulandflächen werden nunmehr derart abgeändert, dass keine HQ30- und HQ100-Bereiche des Ferbersbaches mehr von einer Baulandneufestlegung betroffen sind. Gegebenenfalls erforderliche Bauverbotsbereiche werden im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Bundesdenkmalamt
Abteilung für Steiermark
Schubertstraße 73
8010 Graz

GZ	GZ 2021-0.700.091	Nr. Ö-08
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.55 und Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.09 „Am Schlossgrund“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 07.10.2021	

Stellungnahme

Bezugnehmend auf die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass eine Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte (aktualisiert jeweils mit Stichtag 1. Jänner bis spätestens 30. Juni des Kalenderjahres) auf der Website des Bundesdenkmalamtes in der Rubrik Denkmalverzeichnis – Übersicht über die Anzahl der Denkmale in Österreich einsehbar ist. file:///C:/Users/Derler/Downloads/_Stmk_2021_DML_4996POS_formatiert.pdf

In Hinblick auf die räumlich-funktionalen Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde möchten wir im Speziellen auf die Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte hinweisen und ersuchen diesbezüglich

um eine besonders sensible planerische Vorgehensweise. Besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt von historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Wegeführungen, Ensemblewirkungen, das Freihalten von Sichtbeziehungen und die Qualität von Freiräumen zu legen.

Diesbezüglich wird auch auf die Bestimmungen zum Umgebungsschutz von Denkmälern gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 und BGBl. I Nr. 2/2008) verwiesen.

Die Bodenfundstätten des Bezirks und damit der Gemeinde sind im GIS Steiermark über den dort allgemein zugänglichen Layer Fachdienste / Geschichte und Kultur _::_ Museen, Burgen, Schlösser, Denkmäler abrufbar. Dort finden Sie einen eigenen Layer "Denkmalschutz - BDA" mit den Unterkategorien "Baudenkmal, Archäologisches Denkmal und Fundstelle" (dies meint die Bodenfundstätten lt. Planzeichenverordnung). In blau sind Bodendenkmale ausgewiesen, in orange Bodenfundstätten.

Dieser Layer ersetzt die behördliche Bekanntgabe einzelner Bodenfundstätten und Bodendenkmale.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Abteilung IV/4 Bergbau Rechtsangelegenheiten
Denisgasse 31
1200 Wien

GZ	2021-0.697.169	Nr. Ö-09
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.55 und Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.09 „Am Schlossgrund“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 20.10.2021	

Stellungnahme

Der Bereich Bergbau der Sektion IV im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erlaubt sich mitzuteilen, dass im Marktgemeindegebiet von Vasoldsberg keine in seine Zuständigkeit fallenden Bergbauberechtigungen bestehen.

Hinweis:

Auskunft über Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe erhalten Sie bei der hierfür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bezirkshauptmannschaft Graz – Umgebung**Forstfachreferat****Bahnhofgürtel 85****8021 Graz**

GZ	BHGU-308483/2021	Nr. Ö-10
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.55 und Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 4.09 „Am Schlossgrund“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Auflage vom 12.10.2021	

Stellungnahme

Bezugnehmend auf die Bitte vom 07.10.2021 um Stellungnahme zur ÖEK Änderung 4.09 und FWP Änderung 4.55 „Am Schlossgrund“ ist aus forsttechnischer Sicht folgende Stellungnahme abzugeben:

Von der Umwidmung ist Waldfläche betroffen (Waldgrundstück Nr. 769/1, Benützungsschnitte Wald der Grundstücke Nr. 768/1 und 771).

Die nördliche Grenzlinie der Umwidmungsfläche entspricht jener Linie, an die die vorhandene „Verkehrsfläche“ des Talbodenweges neu verlegt werden soll. Die Verlegung des Weges an die nördliche Grenze des Widmungsgebietes wurde vorbesprochen und im Lageplan des Vermessungsbüros INNO-GEO vom 16.04.2021 dargestellt.

In der Natur ist wesentlich mehr Waldfläche von der Umwidmung betroffen, als nach dem Kataster an Waldfläche vorliegt.

Die als LN ausgewiesenen Bereiche der Grundstücke Nr. 771 und 768/1 sind in der Natur Wald. Südlich der Verkehrsfläche (über die Grundstücke Nr. 768/3, 771 und 768/1) befindet sich ebenfalls Waldfläche (sowie am Grundstück Nr. 767). Hier ist eine ca. 4800 m² große Fläche als Wald festzustellen (in der beiliegenden Karte eingezeichnet). Die Fällung des Bestandes wurde zur Kenntnis genommen, eine andere Nutzung war nicht feststellbar. Der Nachweis einer „Energiewaldfläche“ konnte nicht erbracht werden, die Aufforstung lag mehr als 10 Jahre zurück, damit liegt hier Waldfläche vor.

Nach dem Waldentwicklungsplan liegt eine Wertigkeit der Wirkungen des Waldes mit 1 2 1 (Nr. 33) vor. Gutachtlich ist die Schutzfunktion (Bodenfestigung im bachnahen Bereich) auf 2 und die Wohlfahrtsfunktion (Wasserrückhalt; Wasserspeicherung, Wasserreinigung) im bachnahen Bereich auf 3 zu erhöhen, damit ergibt sich eine Wertigkeit von 2 3 1 der betroffenen Waldfläche (hohe Schutzfunktion, sehr hohe Wohlfahrtsfunktion).

Für eine anderswertige Verwendung der Waldfläche ist eine Rodungsbewilligung erforderlich. Der Nachweis des unbedingten Flächenbedarfes ist in einem Rodungsverfahren zu erbringen, fachlich sind Ersatzmaßnahmen (Aufforstungen von Nichtwaldflächen zumindest im Ausmaß der Rodungsflächen im Nahbereich der Rodungsfläche) zu verlangen.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Der Einwendung wird stattgegeben. Für die ersichtlich gemachten sowie die gutachterlich festgestellten Waldflächen wird nunmehr Freiland mit der zeitlich folgenden Nutzung Aufschließungsgebiet für Bauland – Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,8 bzw. untergeordnet Verkehrsfläche festgelegt. Eintrittszeitpunkt für die Folgenutzung ist dabei die Konsumation einer Rodungsbewilligung oder das Vorliegen einer Nichtwaldfeststellung.

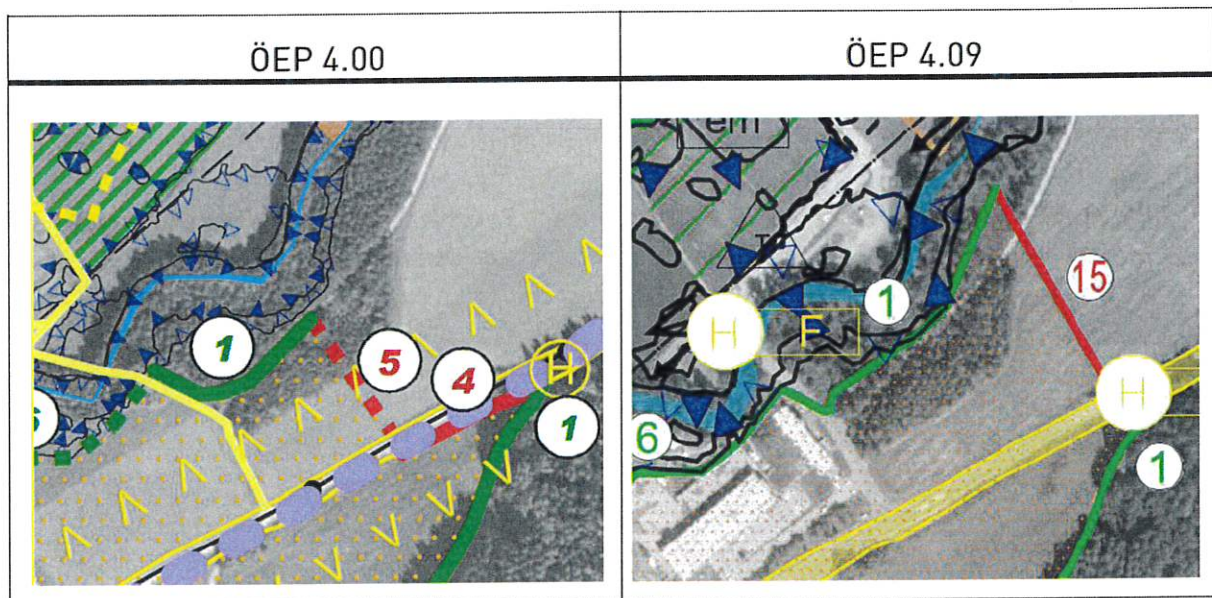
Der Antrag auf Kenntnisnahme der Stellungnahmen / Einwände und Annahme der vorgeschlagenen und angeführten Beschlussvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen / Einwänden wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit mehrheitlich angenommen.

Der Stimme enthalten haben sich die Gemeinderäte Mag. Rupp und Neuhold.

Punkt 13.) Endbeschlussfassung über die 09. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.09, „Am Schlossgrund“

Nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt die Stellungnahmen bzw. Einwendungen dazu im vorangegangenen Tagesordnungspunkt abgehandelt wurden, wäre jetzt die Endbeschlussfassung über diese 09. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 zu beschließen.

Arch. Reissner stellt die Unterlagen und die planliche Darstellung dazu vor und erläutert diese:



Es wurde auch eine neue absolute Entwicklungs-/Siedlungsgrenze festgelegt (auf Wunsch der Abt. 13 des Landes). Diese kann im Zuge der Revision neu verhandelt werden, da im Rahmen der Revision das ganze Gemeindegebiet betrachtet wird.

Der Bürgermeister ergänzt noch, dass auch die Grenzen zum Ferbersbach neu festgelegt wurden.

Anschließend wird auch noch kurz über den möglichen Versiegelungsgrad diskutiert. Dieser soll im Rahmen der Bebauungsplanung festgelegt werden.

Nachdem die geplante Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes auch ausführlich im Raumordnungsausschuss erörtert wurde, wurde nach kurzer allgemeiner Diskussion der Antrag zur Abstimmung gestellt.

Antrag und Beschluss:

GR Walter stellt den Antrag, die nachstehende Verordnung zur geplanten 09. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 wie folgt zu beschließen:

Verordnung

§1 Präambel

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg hat in seiner Sitzung vom 15.12.2021 die 9. Änderung des 4. Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

§2 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 03.12.2021, GZ: RO-606-53/4.09 ÖEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§3 Änderung

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgenden Bereich: Im Teilraum „Vasoldsberg-Ost“ wird der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Wohnen in Richtung Norden erweitert. Es wird eine absolute naturräumliche Siedlungsgrenze Nr. 1 in Richtung Nordwesten sowie eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 15 in Richtung Nordosten festgelegt.

§4 Rechtskraft

Nach Genehmigung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

(Johann Wolf-Maier)

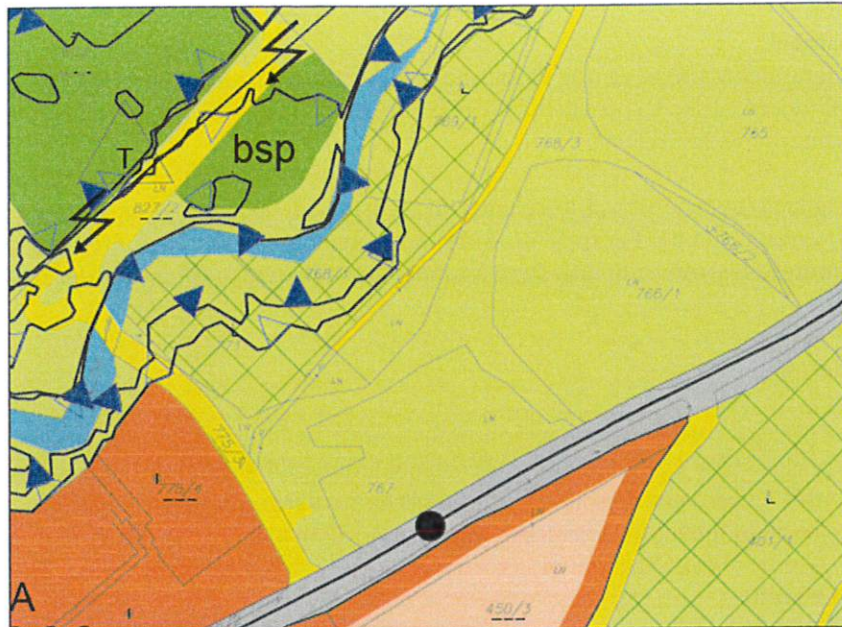
Der Antrag wurde vom Gemeinderat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit mehrheitlich angenommen.

Der Stimme enthalten haben sich die Gemeinderäte Mag. Rupp und Neuhold.

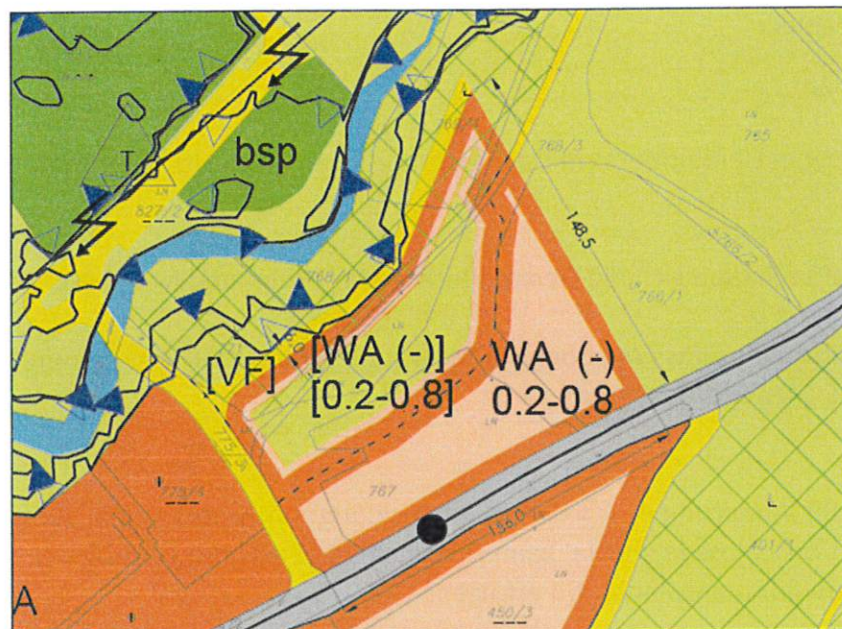
Punkt 14.) Endbeschlussfassung über die 55. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.55 „Am Schlossgrund“

Nachdem das die 09. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 im vorangegangenen Tagesordnungspunkt beschlossen wurde, kann jetzt auch die Beschlussfassung der geplanten 55. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0 erfolgen.

Die Unterlagen dazu werden vom Raumplaner Arch. DI. Reissner wieder vorgestellt und erläutert:



FWP Bestand



FWP Änderung

Der Bürgermeister berichtet, dass auch diese Änderung bereits im Raumordnungsausschuss eingehend besprochen wurde und sich dieser hier auch für die Änderung ausgesprochen hat.

Antrag und Beschluss:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, nachstehende Verordnung für diese 55. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0 wie folgt zu beschließen:

Verordnung

§1 Präambel

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg hat in seiner Sitzung vom 15.12.2021 die 55. Änderung des 4. Flächenwidmungsplanes gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

§2 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 mit Datum 03.12.2021, GZ: RO-606-53/4.55 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§3 Änderung

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Teilflächen der Grundstücke 767, 771, 768/1, 768/3 und 769/1 der KG Premstätten bei Vasoldsberg werden als Freiland mit der zeitlich folgenden Nutzung Aufschließungsgebiet für Bauland – Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,8 festgelegt. Eintrittszeitpunkt für die Folgenutzung: Konsumation einer Rodungsbewilligung oder Vorliegen einer Nichtwaldfeststellung.
Als Aufschließungserfordernisse, die durch Private zu erfüllen sind, werden festgelegt:
Sicherung der äußeren und inneren Erschließung (Wasser, Abwasser, Strom, Verkehrserschließung), geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen (Lärm).
Eine Baulandmobilisierungsmaßnahme ist erforderlich.
- (2) Teilflächen der Grundstücke 767, 768/3 und 766/1 der KG Premstätten bei Vasoldsberg werden als Aufschließungsgebiet für Bauland – Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,8 festgelegt.
Als Aufschließungserfordernisse, die durch Private zu erfüllen sind, werden festgelegt:
Sicherung der äußeren und inneren Erschließung (Wasser, Abwasser, Strom, Verkehrserschließung), geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen (Lärm).
Eine Baulandmobilisierungsmaßnahme ist erforderlich.
- (3) Teilflächen der Grundstücke 768/3, 771, 768/1 und 769/1 der KG Premstätten bei Vasoldsberg werden als Freiland mit der zeitlich folgenden Nutzung Verkehrsfläche festgelegt. Eintrittszeitpunkt für die Folgenutzung:
Konsumation einer Rodungsbewilligung oder Vorliegen einer Nichtwaldfeststellung.
- (4) Bebauungsplanzonierung: Für die unter (1) und (2) festgelegten Aufschließungsgebiete wird die Verpflichtung zur Erstellung eines gemeinsamen Bebauungsplanes festgelegt.

§ 4 Rechtskraft

Nach Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Johann Wolf-Maler)

Der Antrag wurde vom Gemeinderat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit mehrheitlich angenommen.

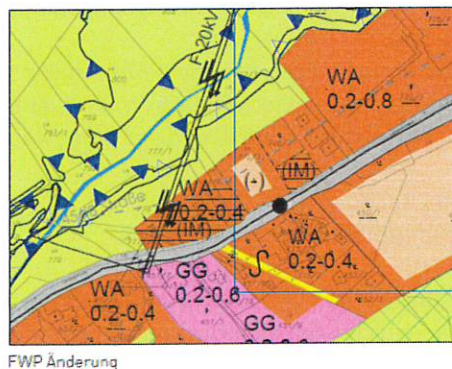
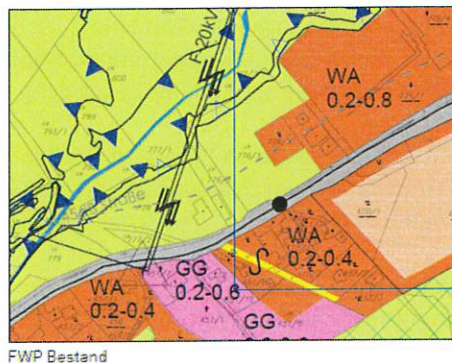
Der Stimme enthalten haben sich die Gemeinderäte Mag. Rupp und Neuhold.

Punkt 15.) Beratung und Beschlussfassung über die 56. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.56 „Zenz“

a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 56. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.56 „Zenz“

b) Endbeschlussfassung über die 56. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.56 „Zenz“

Der Bürgermeister ersucht wieder den Raumplaner Arch. Reissner den Plan und die Unterlagen dazu vorzustellen. Es werden zuerst die Stellungnahmen präsentiert und vorgestellt und dann der dazugehörige Plan mit den geplanten Änderungen:



Die gewünschte Änderung ist bereits mehrmals im Ausschuss behandelt worden. Auch dort ist die Änderung befürwortet worden.

Antrag und Beschluss:

a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 56. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.56 „Zenz“

Frau GR Schögler stellt den Antrag, nachstehende Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen. Weiters soll der jeweilige Beschlussvorschlag des Raumplaners dazu auch angenommen und beschlossen werden:

*Einwendungen / Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung**Einwendungen / Stellungnahmen von Einrichtungen und Dienststellen (öffentlich)*

Nr.	Öffentliche Einrichtung / Dienststelle	Datum
Ö-01	Abteilung 13 (Stmk. Landesregierung) – Bau- und Raumordnung	10.11.2021
Ö-02	Abteilung 15 (Stmk. Landesregierung) – Energie, Wohnbau, Technik	11.11.2021
Ö-03	Abteilung 16 (Stmk. Landesregierung) – Verkehr- und Landeshochbau	19.11.2021
Ö-04	BBL Steirischer Zentralraum – Referat Wasser, Umwelt und Baukultur	22.11.2021

Einwendungen / Stellungnahmen von GrundeigentümerInnen (privat)

Nr.	Name (ohne Titel)	Datum
P-01	E-Werk Fernitz	08.11.2021

Einwendungen / Stellungnahmen von Einrichtungen und Dienststellen (öffentlich):

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung
Referat Bau- und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

GZ	ABT13-342039/2021-4	Nr. Ö-01
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.56 „Zenz“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vom 10.11.2021	

Stellungnahme

Aus fachlicher Sicht bestehen gegen die geplanten Baulandausweisungen grundsätzlich keine Einwände. Im Sinne der Gleichbehandlung ist es aber erforderlich sämtliche Teilflächen von Gdst. Nr. 776/1 KG Premstätten bei Vasoldsberg als Aufschließungsgebiet festzulegen.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die neu als Sanierungsgebiet festgelegte Teilfläche des Grundstücks 776/1 der KG Premstätten bei Vasoldsberg ist in der Natur bereits bebaut. Daher wird mit der differenzierten Festlegung von Aufschließungsgebiet und Sanierungsgebiet ungleiches ungleich behandelt.

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7
8010 Graz

GZ	ABT15-55018/2018-31	Nr. Ö-02
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.56 „Zenz“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vom 11.11.2021	

Stellungnahme

Die Unterlagen zur Auflage der FWP-Änderung 4.56 der Marktgemeinde Vasoldsberg wurden von der Abteilung 13 mit dem Ersuchen um Prüfung an die Abteilung 15 übermittelt, ob die Ausführungen zum Fachbereich Schallschutz fachlich nachvollziehbar und vollständig sind. Grundsätzlich kann ähnliches festgehalten werden wie im FWP—Verfahren 4.55. Ganz offensichtlich sind sich Gemeinde und RaumplanerIn der Lärmproblematik ausgehend von den KFZ—Emissionen auf der L369 bewusst. Folgerichtig wurde die unbebauten Bereiche mit einem lärm/schallbezogenen Aufschließungserfordernis belegt, die bereits bebauten als Sanierungsgebiet Immissionen (Lärm) festgelegt. Allerdings ist die Formulierung des Aufschließungserfordernisses „gegebenenfalls Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen (Lärm)“ nicht korrekt gewählt. Es wird eine Beliebigkeit vermittelt, die den tatsächlichen örtlichen Bedingungen in keinsten Weise entspricht. Tatsächlich muss die Aufschließungserfordernis „Lärmfreistellung gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5 021 “ lauten.

Sollte aus Sicht von Gemeinde und RaumplanerIn Unsicherheit bestehen, ob die Planungsrichtwerte der ÖNORM S 5021 lokal überhaupt überschritten werden, hätte das bereits auf dieser Planungsstufe über eine messtechnische Untersuchung der lokalen Immissionssituation abgeklärt werden müssen. Hätte diese unbedenkliche Immissionen ergeben, hätten sich auch alle weiteren Überlegungen und Vorgaben erübrigt, andernfalls stellen die Ergebnisse eine brauchbare Basis für die notwendigen weiteren Maßnahmen und Festlegungen dar. So wird der in jedem Fall unumgängliche Nachweis der Lärmfreistellung nur ins Folgeverfahren verschoben, was nicht als vorausschauende Planungsstrategie angesehen werden kann.

Im Detail muss jedenfalls letztendlich das Einhalten der entsprechenden Planungsrichtwerte in sämtlichen nutzbaren Freibereichen des gegenständlichen- Areal zumindest zur Tag- (Beurteilungspegel 55 dB) und Abendsituation (Beurteilungspegel 50 dB) nachgewiesen werden können.

Darüber hinaus sind im Bereich von Fenstern Von Wohn- oder Schlafräumen die entsprechenden Planungsrichtwerte (Beurteilungspegel 45 dB, auch den oberen Stockwerken, was angesichts der vorliegenden Topographie Gewicht haben dürfte) auch in der Nacht einzuhalten, um ein Offenhalten dieser Fenster über vernünftige Zeiträume (freies Dispositionsrecht) zu ermöglichen. Fenster von Wohn- oder Schlafräumen in Lärmexposition (also nach Süden zur Landesstraße) sind zu vermeiden. Sollten solche unumgänglich sein müsste eine ausreichende Belüftung dieser Räume auch ohne Öffnen von straßenseitigen Lärmschutzfenstern gesichert sein, z.B. über mechanische Belüftung oder straßenabgewandte Fenster in den selben Räumen.

Für die lärmexponierten Fassaden der straßennahen Objekte ist darüber hinaus der Nachweis des Schalldämmmaßes der Außenbauteile gemäß ÖNORM B 8115-2 zu erbringen.

Grundsätzlich spricht also nichts gegen die vorgelegte Planung, tatsächlich hat das Aufschließungserfordernis allerdings „Lärmfreistellung gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5021“ zu heißen und in den Erläuterungen ist auf die Notwendigkeit des Nachweises durch ein dafür befähigtes

Büro oder Institut spätestens im Rahmen des Bauverfahrens hinzuweisen.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und deren betreffende Inhalte sind in nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen. Die Festlegung des Aufschließungserfordernisses „gegebenenfalls Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen (Lärm)“ wird beibehalten. Dies vor allem da der Begriff „Lärmfreistellung“ derart interpretiert werden könnte, dass jeglicher Lärm baulich ausgeschlossen werden muss und nicht etwa Planungsrichtwerte einzuhalten wären. Die Verankerung einer konkreten Norm im Wortlaut des Flächenwidmungsplanes wird ebenfalls als kritisch betrachtet und vor allem in Hinblick auf die Veränderlichkeit von Normen nicht in den Wortlaut mit aufgenommen. Diesbezüglich wäre es ja möglich, dass Baulandbereiche erst in fernerer Zukunft bebaut werden und sich zwischenzeitlich die einzuhaltenden Normen ändern. Auch der Begriff „gegebenenfalls“ hat im Wortlaut seine Berechtigung, da sich bis zur Bebauung des neu festgelegten Aufschließungsgebietes beispielsweise auch das Verkehrsaufkommen auf der L369 verringern könnte und so etwa keine Lärmschutzmaßnahmen mehr erforderlich wären.

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau
Stabsstelle Personal, Organisation, Recht, BBL-Koordination
Stempfergasse 7
8010 Graz

GZ	ABT16-343126/2021-2	Nr. Ö-03
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.56 „Zenz“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Anhörung vom 19.11.2021	

Einwendung

Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum,

einen Einwand.

L369

Gst. Nr. 777/1, 777/2, 778, 776/2 und 776/1, KG Premstätten bei Vasoldsberg – WA bzw. Teilfläche Gst. Nr. 776/1 Aufschließungsgebiet WA mit Erfordernis äußere Anbindung

Die Änderungsfläche befindet sich westlich der SeneCura Pflegeeinrichtung und ist somit in räumlichem Zusammenhang damit zu sehen.

Die verkehrliche Erschließung der SeneCura-Fläche erwies sich seinerzeit aus Verkehrssicherheitsgründen als äußerst schwierig (Anbindung im Freiland laut StVO). Schließlich konnte eine Lösung mit einer mit Linksabbiegestreifen versehenen Zufahrt bei ca. Str.km 4,94 gefunden werden.

Für die Abteilung 16 ist wesentlich, dass keine weitere Zufahrt im Freiland hergestellt wird.

Es gelten folgende Bedingungen:

- Die gesamte Fläche muss über eine zentrale Zufahrt erschlossen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen muss:
 - Lage innerhalb des Ortsgebiets mit ausreichenden Sichtweiten,
 - soweit möglich als Doppel-T-Kreuzung,
 - nicht über Ausfahrt von SeneCura bei ca. Str.km 4,8.

Die konkrete Situierung muss mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum festgelegt werden.

- Es müssen fußläufige Verbindungen mit Querungen im Nahbereich der südwestlichen Busbucht, die an die Änderungsflächen angrenzt, hergestellt werden. Dabei ist abzuklären, ob die bestehende Busbucht anzupassen ist (Situierung verschieben und Ausbau).
- Oberflächenwässer müssen auf Eigengrund versickert werden, die Entwässerungsanlagen der Landesstraße dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Zum Nachweis ist ein Oberflächenentwässerungskonzept vorzulegen.
- Bauwerke müssen zumindest 10m von der Grundgrenzen abgerückt werden, sodass künftige Maßnahmen an der Landesstraße (z.B. Radwegsverbindungen, Busbuchten) problemloser umsetzbar sind.

Es gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze in unserer Allgemeinen Stellungnahme, diese wurde bereits mit Schreiben vom 17.11.2021 übermittelt.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Die Punkte der Einwendung werden wie folgt behandelt:

- Die Umwidmungsfläche wird bereits jetzt über zwei bestehende Zufahrten erschlossen und eine weitere Zufahrt für den westlichsten Bereich des Planungsgebietes wurde von der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum bereits im Vorfeld zugesagt. Die Erschließung des Aufschließungsgebiets auf dem Grundstück 776/1 kann über die bestehende Zufahrt zum Grundstück 776/3 erfolgen. Sollte eine weitere Zufahrt erforderlich sein wird dies bei der zuständigen Baubezirksleitung angesucht werden und dies ggf. genehmigt oder untersagt werden. Der Nachweis, dass künftige Zufahrten von der Landesstraße

ausreichende Sichtweiten aufweist ist von privaten im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren bzw. der Nachweis einer rechtlich und technisch gesicherten Zufahrt im Bauverfahren zu erbringen.

- Fußläufige Erschließungen sowie ein etwaiges Erfordernis zu einer Verlegung der Bushaltestelle erfolgen projektbezogen und werden ggf. im Bauverfahren, unter Miteinbeziehung der zuständigen Baubezirksleitung, geprüft werden.
- Eine Versickerung von Oberflächenwässern auf Eigengrund wird angestrebt. Innerhalb des Bauverbotsbereichs der Landesstraße ist in Bauverfahren, im Falle einer Betroffenheit die zuständige Baubezirksleitung beizuziehen.
- Innerhalb des Bauverbotsbereichs der Landesstraße ist in Bauverfahren, im Falle einer Betroffenheit die zuständige Baubezirksleitung beizuziehen.

Die verkehrsplanerischen Grundsätze werden zur Kenntnis genommen.

Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum
Referat Wasser, Umwelt und Baukultur
Bahnhofgürtel 77
8020 Graz

GZ	ABT14-342298/2021-2	Nr. Ö-04
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.56 „Zenz“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vom 22.11.2021	

Stellungnahme

Zur FWP-Änderung 4.56 „Zenz“ der Marktgemeinde Vasoldsberg wird von Seiten der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Referat Wasserwirtschaft, nachstehendes mitgeteilt:

1.

Betreffend der Hochwasseranschlaglinien wird festgehalten, dass sich das Grd.Nr. 777/1 KG Premstätten fast zur Gänze im HQ30/HQ100–Abflussbereich des Ferbersbach befindet; Grd.Nr. 778 KG Premstätten zum geringen Teil im HQ30/HQ100–Abflussbereich; Grd.Nr. 776/2 zum geringen Teil im HQ30/HQ100–Abflussbereich und Grd.Nr. 776/1 zum geringen Teil im HQ30 u. HQ100– Abflussbereich des Ferbersbaches.

Für sämtliche Bau- und anderen Tätigkeiten im HQ30-Bereich ist eine wasserrechtliche Genehmigung

bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einzuholen.

Für sämtliche Bau- und anderen Tätigkeiten im HQ100-Bereich sind etwaige Auflagen der Baubehörde einzuhalten.

2.

Entlang des Ferbersbaches ist ein 10 m breiter Pufferstreifen von jeglicher Bebauung und Intensivnutzung freizuhalten; dies gilt auch für Geländeänderungen, Schüttungen.

3.

Die direkte Einleitung von Oberflächenwässern in den Ferbersbach wird von Seiten der Bundeswasserbauverwaltung abgelehnt; wenn Versickerung auf Eigengrund nicht möglich ist, ist eine gepufferte Einleitung vorzunehmen und eine Zustimmung bei der BBL-SZ einzuholen.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die neu als Bauland festgelegten Teilflächen der genannten Grundstücke befinden sich außerhalb der HQ30- und HQ100-Bereiche des Ferbersbaches und in einem Abstand von deutlich mehr als 10 m von der Böschungsoberkante des Ferbersbaches. Die geordnete Verbringung der Oberflächenwässer ist im Bauverfahren nachzuweisen.

Einwendungen / Stellungnahmen von GrundeigentümerInnen (privat):

E-Werk Fernitz

Werkstraße 3

8072 Fernitz-Mellach

GZ	-	Nr. P-01
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.56 „Zenz“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vom 08.11.2021	

Einwendung

Zu der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplans 4.56 „Zenz“ auf Teilflächen der Gst.Nr. 777/1, 777/2, 778, 776/2 und 776/1, alle KG 63266 Premstätten stellen wir, der Ordnung halber, wie folgt fest:

- Das, die oben genannten Grundstücke teilweise überspannende, auf der Plandarstellung GZ: RO-606-53/4.56FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, eingetragene, 20kV-Doppel-Freileitungssystem wurde zwischenzeitlich abgeschaltet und abgetragen.
- Von Seiten der Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Purkarthofer GmbH & Co KG bestehen daher keine Einwände gegen die beabsichtigte Änderung. Auch die elektrische Aufschließung der gegenständlichen Grundstücke, die durch Private zu erfüllen ist, ist aus technischer Sicht des Netzbetreibers möglich.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Ersichtlichmachung der betreffenden Freileitung wird im Rahmen der Revision des Flächenwidmungsplanes 5.0 entfernt. Dahingehend werden Sie gebeten der Marktgemeinde aktuelle, digital lesbare Daten (idealerweise im dwg-Format) zu Leitungsverläufen Ihres Unternehmens zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag, die Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen und die jeweiligen Beschlussvorschläge des Raumplaners dazu anzunehmen wurde einstimmig angenommen.

b) Endbeschlussfassung über die 56. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.56 „Zenz“

Fr. GR Schögler stellt den Antrag, nachfolgenden Beschlussvorschlag für die Endbeschlussfassung über die 56. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.56 „Zenz“ wie folgt anzunehmen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.12.2021 gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idGF den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan zu ändern.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1)** Teilflächen der Grundstücke 777/1, 777/2, 778, 776/2 und 776/1 der KG Premstätten bei Vasoldsberg werden als Allgemeines Wohngebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,4 festgelegt.
- (2)** Eine Teilfläche des Grundstückes 776/1 der KG Premstätten bei Vasoldsberg wird als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,4 festgelegt.
Als Aufschließungserfordernisse, die durch Private zu erfüllen sind, werden festgelegt: Sicherung der äußeren und inneren Erschließung (Wasser, Abwasser, Strom, Verkehrserschließung), geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, gegebenenfalls Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen (Lärm). Eine Baulandmobilisierungsmaßnahme ist das neu festgelegte Aufschließungsgebiet erforderlich.
- (3)** Für die neu festgelegten, bebauten Baulandbereiche wird innerhalb der lärmbelasteten Bereiche Sanierungsgebiet Immissionen (Lärm) festgelegt.

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 mit Datum 20.09.2021, GZ: RO-606-53/4.56 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor

Die gegenständliche Verordnung liegt zu den Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtskraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister

(Johann Wolf-Maier)

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

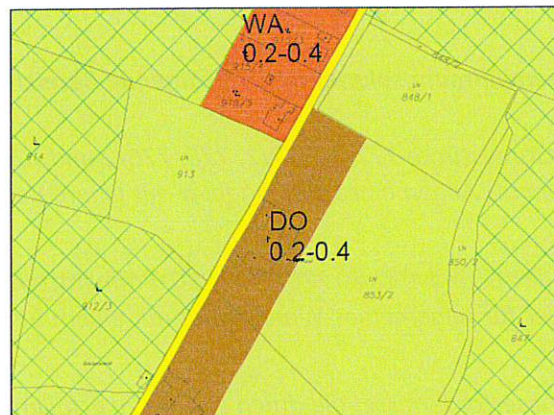
Punkt 16.) Beratung und Beschlussfassung über die 57. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.57 „Bergstraße“

a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 57. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.57 „Bergstraße“

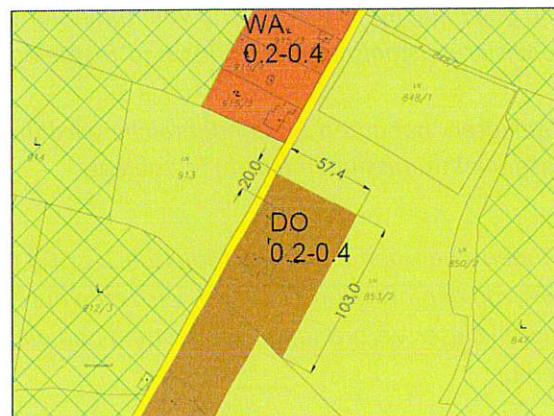
b) Endbeschlussfassung über die 57. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.57 „Bergstraße“

Die Unterlagen und der Plan zu dieser geplanten Änderung werden vom Raumplaner Arch. Reissner und vom Bürgermeister vorgestellt und erläutert.

Die planliche Darstellung der geplanten Änderung stellt sich wie folgt dar:



FWP Bestand



FWP Änderung

Auch diese gewünschte Änderung wurde bereits eingehend im Ausschuss behandelt und auch dort befürwortet.

Nach kurzer Diskussion wird der Antrag auf Abstimmung gestellt.

Antrag und Beschluss:**a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 57. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.57 „Bergstraße“**

Gemeinderat Putz stellt den Antrag, nachstehende Stellungnahmen /Einwände zur geplanten Änderung zur Kenntnis zu nehmen. Weiters soll der jeweilige Beschlussvorschlag des Raumplaners zu den einzelnen Stellungnahmen / Einwänden auch angenommen und beschlossen werden:

Einwendungen / Stellungnahmen von Einrichtungen und Dienststellen (öffentlich)

Nr.	Öffentliche Einrichtung / Dienststelle	Datum
Ö-01	Abteilung 13 (Stmk. Landesregierung) – Bau- und Raumordnung	10.11.2021

**Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung
Referat Bau- und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz**

GZ	ABT13-342044/2021-2	Nr. Ö-01
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.57 „Bergstraße“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vom 10.11.2021	

Stellungnahme

Aus fachlicher Sicht besteht gegen die geplante Änderung kein Einwand. Es ist aber eine Kotierung im FWP erforderlich.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Kotierung im Flächenwidmungsplan ergänzt.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

b) Endbeschlussfassung über die 57. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.57 „Bergstraße“

Auch hier stellt Gemeinderat Putz den Antrag, nachstehenden Beschlussvorschlag über die 57. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.57 „Bergstraße“ wie folgt anzunehmen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.12.2021 gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan zu ändern.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (4) Eine Teilfläche des Grundstückes 853/2 der KG Breitenhilm wird als Bauland – Dorfgebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,4 festgelegt.
- (5) Eine Teilfläche des Grundstückes 853/2 der KG Breitenhilm wird dem Freiland zugeordnet.

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 mit Datum 25.11.2021, GZ: RO-606-53/4.57 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor

Die gegenständliche Verordnung liegt zu den Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtskraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister

(Johann Wolf-Maier)

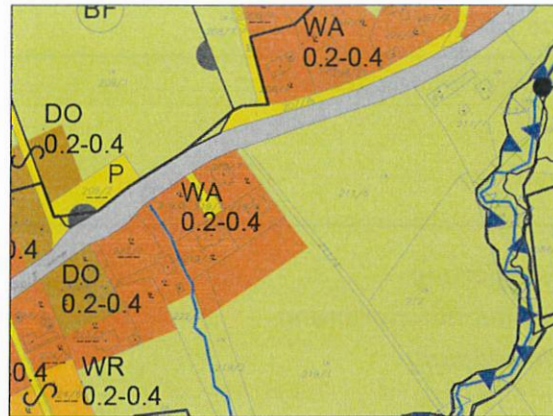
Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 17.) Beratung und Beschlussfassung über die 58. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.58 „Ninaus“

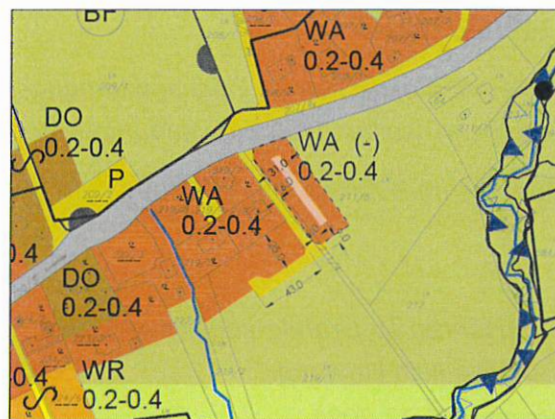
- a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 58. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.58 „Ninaus“**
- b) Endbeschlussfassung über die 58. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.58 „Ninaus“**

Die Änderung 4.59 wird auch dem Gemeinderat vorgestellt. Der Raumplaner Arch. erläutert die Unterlagen und diese werden vom Bürgermeister ergänzt. Die schriftliche Zustimmung der Familie Posch zu einer Servitutsregelung liegt auch vor. Damit steht einer Beschlussfassung nichts mehr im Wege. Auch der Ausschuss hat sich einstimmig für die Änderung ausgesprochen.

Die planliche Darstellung der gewünschten Änderung sieht wie folgt aus:



FWP Bestand



FWP Änderung

Antrag und Beschluss:

a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 58. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.58 „Ninaus“

Gemeinderätin Fr. Zangerle stellt den Antrag, nachstehende Stellungnahmen zur geplanten 58. Änderung zur Kenntnis zu nehmen. Weiters soll der jeweilige Beschlussvorschlag des Raumplaners zu den einzelnen Stellungnahmen auch angenommen und beschlossen werden:

Einwendungen / Stellungnahmen von Einrichtungen und Dienststellen (öffentlich)

Nr.	Öffentliche Einrichtung / Dienststelle	Datum
Ö-01	Abteilung 13 (Stmk. Landesregierung) – Bau- und Raumordnung	10.11.2021
Ö-02	Abteilung 15 (Stmk. Landesregierung) – Energie, Wohnbau und Technik	11.11.2021
Ö-03	Abteilung 16 (Stmk. Landesregierung) – Verkehr- und Landeshochbau	22.11.2021
Ö-04	BBL Steirischer Zentralraum – Referat Wasser, Umwelt und Baukultur	22.11.2021

Einwendungen / Stellungnahmen von GrundeigentümerInnen (privat)

Nr.	Name (ohne Titel)	Datum
P-01	Gerhard & Sieglinde Fischerauer	11.11.2021

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung
Referat Bau- und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

GZ	ABT13-342166/2021-3	Nr. Ö-01
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.58 „Ninaus“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vom 10.11.2021	

Stellungnahme

Gegen den dem ggst. Verfahren zu Grunde liegenden Entwurf besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht grundsätzlich kein Einwand.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7
8010 Graz

GZ	ABT15-55018/2018-32	Nr. Ö-02
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.58 „Ninaus“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vom 11.11.2021	

Stellungnahme

Eine weitgehend gleiche Stellungnahme wie zu FWP 4.56.

Auch die Unterlagen zur Auflage dieser FWP-Änderung wurden von der Abteilung 13 mit dem Ersuchen um Prüfung an die Abteilung 15 übermittelt, ob die Ausführungen zum Fachbereich Schallschutz fachlich nachvollziehbar und vollständig sind.

Auch im gegenständlichen Verfahren sind sich Gemeinde und RaumplanerIn der Lärmproblematik ausgehend von den KFZ-Emissionen auf der L369 bewusst und haben folgerichtig das Planungsareal mit einem entsprechenden Aufschließungserfordernis belegt. Allerdings ist neuerlich die Formulierung des Aufschließungserfordernisses mit „gegebenenfalls Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen (Lärm)“ unzureichend und folglich nicht korrekt gewählt. Tatsächlich muss die Aufschließungserfordernis „Lärmfreistellung gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5021“ lauten und darf keine - den tatsächlichen örtlichen Bedingungen in keinsten Weise entsprechende – Beliebigkeit vermitteln.

Auch im gegenständlichen Verfahren hätte eine rechtzeitige messtechnische Untersuchung der lokalen Immissionssituation viel zur frühzeitigen Klärung der Problematik beigetragen.

Die einzuhaltenden Vorgaben sind aus den Vorverfahren hinlänglich bekannt: Das Einhalten der entsprechenden Planungsrichtwerte der ÖNORM S 5021 muss in sämtlichen nutzbaren Freibereichen des gegenständlichen Areals zumindest zur Tag- (Beurteilungspegel 55 dB) und Abendsituation (Beurteilungspegel 50 dB) nachgewiesen werden können.

Darüber hinaus sind im Bereich von Fenstern von Wohn- oder Schlafräumen die entsprechenden Planungsrichtwerte (Beurteilungspegel 45 dB, auch den oberen Stockwerken) auch in der Nacht einzuhalten, um ein Offenhalten dieser Fenster über vernünftige Zeiträume (freies Dispositionsrecht) zu ermöglichen. Fenster von Wohn- oder Schlafräumen in Lärmexposition (also nach Norden zur Landesstraße) sind zu vermeiden. Sollten solche unumgänglich sein müsste eine ausreichende Belüftung dieser Räume auch ohne Öffnen von straßenseitigen Lärmschutzfenstern gesichert sein, z.B. über mechanische Belüftung oder straßenabgewandte Fenster in denselben Räumen.

Für die lärmexponierten Fassaden der straßennahen Objekte ist darüber hinaus der Nachweis des Schalldämmmaßes der Außenbauteile gemäß ÖNORM B 8115-2 zu erbringen. Grundsätzlich spricht also nichts gegen die vorgelegte Planung, allerdings ist das Aufschließungserfordernis mit „Lärmfreistellung gemäß den Vorgaben der ÖNORM S 5021“ zu formulieren und in den Erläuterungen ist auf die Notwendigkeit des Nachweises durch ein dafür befähigtes Büro oder Institut spätestens im Rahmen des Bauverfahrens hinzuweisen.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und deren betreffende Inhalte sind in nachfolgenden Verfahren zu

berücksichtigen. Die Festlegung des Aufschließungserfordernisses „gegebenenfalls Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen (Lärm)“ wird beibehalten. Dies vor allem da der Begriff „Lärmfreistellung“ derart interpretiert werden könnte, dass jeglicher Lärm baulich ausgeschlossen werden muss und nicht etwa Planungsrichtwerte einzuhalten wären. Die Verankerung einer konkreten Norm im Wortlaut des Flächenwidmungsplanes wird ebenfalls als kritisch betrachtet und vor allem in Hinblick auf die Veränderlichkeit von Normen nicht in den Wortlaut mit aufgenommen. Diesbezüglich wäre es ja möglich, dass Baulandbereiche erst in fernerer Zukunft bebaut werden und sich zwischenzeitlich die einzuhaltenden Normen ändern. Auch der Begriff „gegebenenfalls“ hat im Wortlaut seine Berechtigung, da sich bis zur

Bebauung des neu festgelegten Aufschließungsgebietes beispielsweise auch das Verkehrsaufkommen auf der L369 verringern könnte und so etwa keine Lärmschutzmaßnahmen mehr erforderlich wären.

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau
Stabsstelle Personal, Organisation, Recht, BBL-Koordination
Stempfergasse 7
8010 Graz

GZ	ABT16-344202/2021-2	Nr. Ö-03
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.58 „Ninaus“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Anhörung vom 22.11.2021	

Einwendung

Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum,

einen Einwand.

Von der Änderung betroffen:

L369

KG Wagersbach

Gst. Nr. 211/4, 211/5 - Aufschließungsgebiet WA, BD 0,2 – 0,4

Gst. Nr. 211/4, 211/5 und 219/1 (je Tlf.) – Verkehrsfläche

Die Gemeinde Vasoldsberg beabsichtigt die Festlegung von Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet südlich der L369.

Die Erschließung ist laut Unterlagen offenbar bei ca. Str.km, 1,79 vorgesehen. Die Anbindung würde somit als Doppel-T-Kreuzung mit dem nördlich bestehenden Weg „Aschenbachtal“ hergestellt werden. Dies entspricht den Vorgaben der Abteilung 16.

Ob jedoch die Sichtweiten ausreichend sind, ist offen.

Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- *Die Sichtweiten der neu geplanten Zufahrt müssen eingehalten werden. Dazu ist erforderlichenfalls der östliche Bereich der Hecke Grundstück Nr. 219/7 zu kürzen. Ist dies nicht*

möglich, ist die Anbindung nach Osten zu verschieben. Zur Erhaltung der Doppel-T-Anbindung wäre in diesem Fall auch die Anbindung Aschenbachtal Richtung Osten zu verschieben.

- *Weiteres Bauland in diesem Bereich muss über diesen Doppel-T-Knoten erschlossen werden.*
- *Oberflächenwässer müssen auf Eigengrund versickert werden, die Entwässerungsanlagen der Landesstraße dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Zum Nachweis ist ein Oberflächenentwässerungskonzept vorzulegen.*
- *Bauwerke müssen zumindest 10m von der Grundgrenzen abgerückt werden, sodass künftige Maßnahmen an der Landesstraße (z.B. Geh- und Radwegsverbindungen, Busbuchten) problemloser umsetzbar sind.*

Es gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze in unserer Allgemeinen Stellungnahme, diese wurde bereits mit Schreiben vom 17.11.2021 übermittelt.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Die Punkte der Einwendung werden wie folgt behandelt:

- *Die Kreuzung soll weiterhin an bestehender Stelle und als Doppel-T-Anbindung erhalten bleiben. Der Nachweis, dass die künftige Zufahrt von der Landesstraße ausreichende Sichtweiten aufweist ist von privaten im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren bzw. der Nachweis einer rechtlich und technisch gesicherten Zufahrt im Bauverfahren zu erbringen. Gegebenenfalls kann die Kreuzung im Bereich des neu festgelegten Aufschließungsgebietes auch noch breiter errichtet bzw. weiter Richtung Osten versetzt werden.*
- *Durch die Festlegung von Verkehrsflächen soll die mögliche weitere Erschließung des Gebietes über diesen Doppel-T-Knoten sichergestellt werden.*
- *Eine Versickerung von Oberflächenwässern auf Eigengrund wird angestrebt. Innerhalb des Bauverbotsbereichs der Landesstraße ist in Bauverfahren, im Falle einer Betroffenheit die zuständige Baubezirksleitung beizuziehen.*
- *Innerhalb des Bauverbotsbereichs der Landesstraße ist in Bauverfahren, im Falle einer Betroffenheit die zuständige Baubezirksleitung beizuziehen.*

Die verkehrsplanerischen Grundsätze werden zur Kenntnis genommen.

Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum
Referat Wasser, Umwelt und Baukultur
Bahnhofgürtel 77
8020 Graz

GZ		Nr. Ö-04
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.58 „Ninaus“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	

Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vom 22.11.2021
-------	---

Stellungnahme

Zur FWP-Änderung 4.58 „Ninaus“ wird von Seiten der Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum, Referat Wasserwirtschaft, folgendes mitgeteilt:

10. Das Grundstück Nr. 219/1 KG Wagersbach liegt zum geringen Teil im HQ30/HQ100-Abflussbereich des Schiebenbaches; für Bau- bzw. andere Tätigkeiten im HQ30-Bereich ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einzuholen; für Bau- bzw. andere Tätigkeiten im HQ100-Abflussbereich wären etwaige Auflagen der Baubehörde einzuhalten.
11. Die Bundeswasserbauverwaltung lehnt die direkte Einleitung von Oberflächenwässer jeglicher Art in den Schiebenbach ab; sollte eine Versickerung auf Eigengrund nicht möglich sein, so ist eine gepufferte Einleitung in den Vorfluter vorzunehmen.
12. Entlang des Schiebenbaches ist ein 10 m breiter Pufferstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante, von jeglicher Bebauung und Intensivnutzung freizuhalten; dies gilt auch für Schüttungen, Geländeänderungen o. dgl.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die neu als Bauland festgelegten Teilflächen der

genannten Grundstücke befinden sich außerhalb der HQ30- und HQ100-Bereiche des Schiebenbaches und in einem Abstand von deutlich mehr als 10 m von der Böschungsoberkante des Schiebenbaches. Die geordnete Verbringung der Oberflächenwässer ist im Bauverfahren nachzuweisen.

Gerhard und Sieglinde Fischerauer

Landstraße 7

8076 Vasoldsberg

GZ	-	Nr. P-01
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.58 „Ninaus“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Einwendung im Rahmen der Anhörung vom 11.11.2021	

Einwendung

Anmerkung: Grundstückseigentümer Gst. 219/6, KG Wagersbach

Herr und Frau Fischerauer erklären sich mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes inhaltlich mit folgender Begründung einverstanden, wenn bei Aushub der Zufahrtsstraße von der Landstraße von der Landstraße in Richtung Südosten wegen der Geländemulde von Grundstück 211/5, 211/4, 219/1 mittels Drainage das Oberflächenwasser Richtung Südosten abgeleitet wird. Da es sonst unter unserem Haus durchrinnt. Wir haben das Oberflächenwasser bisher über unser Grundstück 219/6 abgeleitet.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die ordentliche Verbringung von Oberflächenwässern ist im Bauverfahren nachzuweisen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

b) Endbeschlussfassung über die 58. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.58 „Ninaus“

Auch hier stellt Frau Gemeinderat Zangerle den Antrag, nachstehenden Beschlussvorschlag für die geplante 58. Änderung des Flächenwidmungsplanes (FWP) wie folgt anzunehmen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.12.2021 gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan zu ändern.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1)** *Teilflächen der Grundstücke 211/4 und 211/5 der KG Wagersbach werden als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,4 festgelegt.*

Als Aufschließungserfordernisse, die durch Private zu erfüllen sind, werden festgelegt: Sicherung der äußeren und inneren Erschließung (Wasser, Abwasser, Strom, Verkehrserschließung), geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, gegebenenfalls Umsetzung von Immissionsschutzmaßnahmen (Lärm). Eine Baulandmobilisierungsmaßnahme ist für die neu als Bauland festgelegten Teilflächen erforderlich.

- (2)** *Teilflächen der Grundstücke 211/4, 211/5 und 219/1 der KG Wagersbach werden als Verkehrsfläche festgelegt.*

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 mit Datum 28.09.2021, GZ: RO-606-53/4.58 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor

Die gegenständliche Verordnung liegt zu den Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtskraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister

(Johann Wolf-Maier)

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

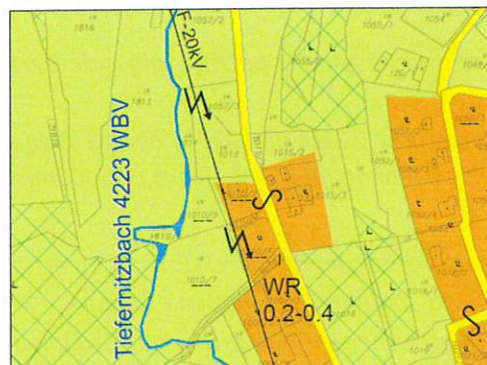
Punkt 18.) Beratung und Beschlussfassung über die 59. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.59 „Hofstraße“

a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 59. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.59 „Hofstraße“

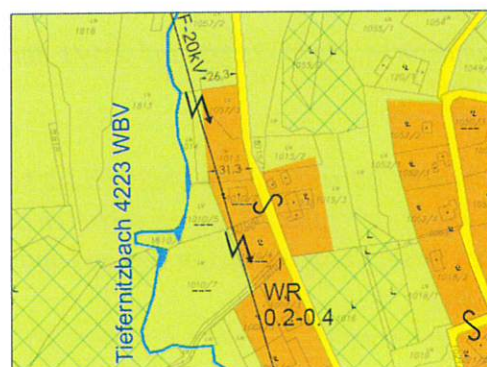
b) Endbeschlussfassung über die 59. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.59 „Hofstraße“

Diese geplante 59. Änderung des Flächenwidmungsplanes (FWP) in der Hofstraße wird auch vom Raumplaner kurz erläutert und der Plan über diese Änderung vorgestellt. Der Bürgermeister ergänzt noch, dass auch diese geplante Änderung im Raumordnungsausschuss eingehend erörtert, und dort auch einhellig befürwortet.

Die planliche Darstellung zur geplanten Änderung sieht wie folgt aus:



FWP Bestand



FWP Änderung

Nach kurzer Diskussion wird der Antrag zur Abstimmung gestellt.

Antrag und Beschluss:

a) Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Entwurf der 59. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.59 „Hofstraße“

Gemeinderätin Frau Ruckstuhl stellt den Antrag, nachstehende Stellungnahmen zur geplanten 59. Änderung zur Kenntnis zu nehmen. Weiters soll der jeweilige Beschlussvorschlag des Raumplaners zu den einzelnen Stellungnahmen auch angenommen und beschlossen werden:

Einwendungen / Stellungnahmen von Einrichtungen und Dienststellen (öffentlich)

Nr.	Öffentliche Einrichtung / Dienststelle	Datum
Ö-01	Abteilung 13 (Stmk. Landesregierung) – Bau- und Raumordnung	10.11.2021
Ö-02	BBL Steirischer Zentralraum – Referat Wasser, Umwelt und Baukultur	22.11.2021

Einwendungen / Stellungnahmen von GrundeigentümerInnen (privat)

Nr.	Name (ohne Titel)	Datum
P-01	Thomas Findling & Nicole Staubmann	22.11.2021

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung
Referat Bau- und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

GZ	ABT13-342173/2021-2	Nr. Ö-01
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.59 „Hofstraße“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vom 10.11.2021	

Stellungnahme

Gegen den dem ggst. Verfahren zu Grunde liegenden Entwurf besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht grundsätzlich kein Einwand.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Baubezirksleitung Steirischer Zentralraum
Referat Wasser, Umwelt und Baukultur
Bahnhofgürtel 77
8020 Graz**

GZ	ABT14-342219/2021-2	Nr. Ö-02
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.59 „Hofstraße“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vom 22.11.2021	

Stellungnahme

1.

Bei Bebauung der gegenständlichen Grundstücke ist entlang des Tiefenitzbaches ein 10 m breiter Pufferstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante, von jeglicher Bebauung und Intensivnutzung freizuhalten:

2.

Aufgrund des Umstandes, dass in diesem Bereich keine Abflussuntersuchung betreffend dem Tiefenitzbach aufliegt, wird dringend empfohlen, betreffend etwaiger Hochwasseranschlaglinien Einsicht in den Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Vasoldsberg zu nehmen.

3.

Die Bundeswasserbauverwaltung lehnt die direkte Einleitung jeglicher Oberflächenwässer in den Tiefenitzbach bzw. in jeden anderen Vorfluter ab und beantragt, sollte Versickerung auf Eigengrund nicht möglich sein, eine gepufferte Einleitung vorzunehmen und diesbezüglich einen Antrag auf Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut bei der BEL-SZ zu stellen.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Die Punkte der Stellungnahme werden wie folgt berücksichtigt:

- Zu (1) Bei der Baulanderweiterung wird ein Abstand von 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante des Tiefenitzbaches eingehalten.
- Zu (2) Auch der Flächenwidmungsplan 4.00 der Marktgemeinde Vasoldsberg beinhaltet in diesem Bereich keine Hochwasseranschlaglinien oder ähnliches für der Tiefenitzbach.
- Zu (3) Eine Versickerung auf Eigengrund wird angestrebt. Die ordentliche Verbringung der Oberflächenwässer wird im Bauverfahren geprüft werden.

Thomas Findling & Nicole Staubmann

**Hofstraße 13a
8076 Vasoldsberg**

GZ	031-2-00074/2021/ju	Nr. P-01
Betreff	Marktgemeinde Vasoldsberg Flächenwidmungsplan Änderung 4.59 „Hofstraße“ Schriftliche Beantwortung der Einwendungen zum Entwurf der FWP-Änderung	
Bezug	Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vom 22.11.2021	

Stellungnahme

Hr. Findling und Fr. Staubmann erklären sich mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes inhaltlich einverstanden.

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag wurde mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit vom Gemeinderat mehrheitlich angenommen.

Der Stimme enthalten hat sich GR Mag. Rupp.

b) Endbeschlussfassung über die 59. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.59 „Hofstraße“

Auch hier stellt Frau Gemeinderat Ruckenstuhl den Antrag, den vom Raumplaner zu diesem Tagesordnungspunkt vorbereiteten Beschlussvorschlag wie folgt anzunehmen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15.12.2021 gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan zu ändern.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

Teilflächen der Grundstücke 1010/2, 1013 und 1057/3 der KG Premstätten bei Vasoldsberg werden als Reines Wohngebiet mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2 - 0,4 festgelegt.

Eine Baulandmobilisierungsmaßnahme ist für die neu als Bauland festgelegten, unbebauten Teilflächen erforderlich.

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 mit Datum 01.10.2021, GZ: RO-606-53/4.59 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc,

ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor

Die gegenständliche Verordnung liegt zu den Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtskraft.

*Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister*

(Johann Wolf-Maier)


Auch dieser Antrag wurde mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit vom Gemeinderat mehrheitlich angenommen.


Der Stimme wieder enthalten hat sich Gemeinderat Mag. Rupp.


Der Bürgermeister bedankt sich bei Arch. DI. Reissner, MSc., für seine Unterstützung und dieser verlässt nach diesen Tagesordnungspunkten die Sitzung.


Punkt 1.) Berichte


Der Bürgermeister bringt nachfolgende Berichte:


-  *Bushaltestelle Cafe Franziska*
 - *Buswartehaus wurde heute von der einheimischen Firma Metallbau Hutter aufgestellt*

-  *Gespräche mit der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wegen Geschwindigkeitsbeschränkungen im gesamten Gemeindegebiet*

-  *Pensionierung Notar Dr. Fehrenkampff mit Jahreswechsel*

-  *neuer Notar für Gemeinde ab Jänner 2022 zuständig – MMag. Dr. Christian Reich mit Sitz in Raaba-Grambach*
 - *er löst Dr. Pfszter als zuständiger Notar in Verlassenschaftsangelegenheiten ab*

-  *ehem. Landesbranddirektor Bernhard Krugfahrt im Oktober verstorben*
 - *es gab eine gemeinsame Parte mit der Feuerwehr*

-  *Obmannwechsel beim USV Vasoldsberg*
 - *Daniel Prangl neuer Obmann*
 - *Dank an bisherigen Obmann Harald Wamberger*

- ✚ *Gespräche mit Büro LR Seitinger wegen Wechsel des Forstgartens Raaba-Grambach nach Vasoldsberg*
- ✚ *Laternenfeste im Kindergarten ohne Eltern (Begleitpersonen) stattgefunden*
- ✚ *weitere Gespräche wegen Friedhofsübernahme in Hausmannstätten haben stattgefunden*
- ✚ *Hofer-Markt auf der Schemerlhöhe neben Hügellandhof wurde am 7. Dezember 2021 eröffnet*
- ✚ *Gespräche in der GU-Süd und mit Verkehrsplaner wegen Neuausschreibung öffentlicher Verkehr im Bereich Graz-Südost ab Juli 2023*
 - *Verkehrsverdichtung – neue Linie 511 angedacht*
 - *Wiederaufleben der Linie 432*
 - *Schülertransport von Wagersbach/Eisental zum Schulzentrum Vasoldsberg*
 - *hohe Kosten für die Gemeinde*
- ✚ *Konstituierung der Tourismusregion Graz hat stattgefunden mit Konstituierung der Tourismuskommission*
- ✚ *Gespräche wegen Versorgung der Frühlingsstraße mit öffentlichem Wasser hat stattgefunden*
- ✚ *weitere Gespräche wegen Versorgung der Wagersfeldsiedlung mit öffentlichem Wasser haben stattgefunden*
- ✚ *Häckselgutabfuhr mit der Fa. Müllex hat sehr gut funktioniert*
- ✚ *seit 6. Dezember 2021 auch drei Mal die Woche PCR-Tests in der Gemeinde möglich*
- ✚ *alle Adventveranstaltungen der Gemeinde mussten aufgrund der Corona-Situation abgesagt werden*
- ✚ *ehem. Räumlichkeiten von Dr. Stryeck im OG Hauptplatz 3 werden ab Jänner 2022 wieder vermietet an eine Kinderphysiotherapeutin – heute Unterfertigung des Mietvertrages*
- ✚ *derzeit wird die Wohnung Vasoldsberg 5/4 saniert und anschließend wieder vermietet*
- ✚ *die Ackerflächen im Bereich des Freizeitparkes wurden für ein weiteres Jahr an den bisherigen Pächter verpachtet*
- ✚ *Gespräche mit einem neuen (Mit-)eigentümer bei der Fa. Hebenreich auf der Schemerlhöhe haben stattgefunden*
- ✚ *Planung für Entlastungssammler für HWS Kapellenstraße fast abgeschlossen*

- *jetzt noch Gespräche mit der Wasserrechtsbehörde und den Grundeigentümern*

- ✚ *sehr späte aufsichtsbehördliche Zusage wegen Darlehen Schulzentrum – Ansuchen Mitte Juli, Zusage Ende November*

- ✚ *diverse Projekte:*
 - > *Schnellladestation Schemerlhöhe*
 - *Förderzusage des Landes noch ausständig*
 - *Errichtung 1., Quartal 2022*
 - > *Breitbandausbau Premstätten und Birkendorf*
 - *startet im Frühjahr 2022*
 - > *Straßenbeleuchtungen*
 - *Landstraße fertiggestellt, und Gehsteig wurde auch saniert*
 - *Verbesserung Bereich Einfahrt Eisenstraße von der Landesstraße beauftragt – Ausführung Frühjahr 2022*
 - > *Straßenbau allgemein*
 - *Brücke Holzstraße fertiggestellt*
 - *Sanierungen von Wasserableitungen in Ferbersdorf und in der Grazstraße fertiggestellt*

- ✚ *Arbeiten für Flächenwidmungsplanrevision laufen auch*
 - *derzeit Viehstandserhebungen*

- ✚ *Vorstandssitzung des Abfallwirtschaftsverbandes gestern im Nova-Park in Graz – 1. Vize Url berichtet kurz, ebenso über die anschließende Tourismuskommisionssitzung*

- ✚ *der Winterdienst mit den Mitarbeitern im wirtschaftlichen Bereich läuft sehr gut*

- ✚ *für den Gemeindetraktor musste kurzfristig ein neues Streugerät für die Splittstreuung angeschafft werden*

- ✚ *ab Jänner wird eine weitere Raumpflegerin für Volksschule und diverse weitere Räumlichkeiten über Wiki Vasoldsberg angestellt*

- ✚ *weiterer Mitarbeiter wurde vom Gemeindevorstand für die nächsten 8 Monate für diverse Abreiten im Gemeindeamt, hauptsächlich für die Archivierung von Fotos, angestellt*

Punkt 2.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme der vorläufigen Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2021

Die vorläufige Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2021 wurde zeitgerecht an alle GemeinderätInnen ausgesandt. Schriftliche Einwände oder Änderungs-/Ergänzungswünsche dazu hat es keine gegeben.

Damit ist die Verhandlungsschrift lt. GemO einstimmig genehmigt.

Der Genehmigungsvermerk wurde auf der Verhandlungsschrift angebracht und diese von den einzelnen Schriftführern unterfertigt.

Punkt 3.) Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben für das Kalenderjahr 2022

Die Hebesätze und auch die Höhe der zu erhebenden Abgaben für das Kalenderjahr 2022 werden vorgestellt und vom Bürgermeister und der Buchhalterin Fr. Adler erläutert.

Die Hebesätze und auch die Hundeabgabe haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Antrag und Beschluss:

Gemeinderat Bartoska stellt den Antrag, nachstehende Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben für das Kalenderjahr 2022 wie folgt festzulegen:

Festsetzung der Steuerhebesätze

Grundsteuer:

*für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 500 v. H. der Messbeträge
für sonstige Grundstücke. 500 v. H. der Messbeträge*

Die Hundeabgabe wird im Haushaltsjahr 2022 in nachstehender Höhe erhoben:

- 1. Mind. € 60,- gem. § 2 Abs.1 Stmk. Hundeabgabegesetz 2013 idgF.*
- 2. Wach-, Berufs- und Jagdhunde 50% davon*
- 3. Abgabenbegünstigung in Höhe von 50% bei Ablegung der Begleithundeprüfung bei einer Hundeschule mit tierschutzqualifizierten Hundetrainern bedient*

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 4.) Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen erforderlichen Kassenstärker gemäß § 82, Stmk. GemO für das Kalenderjahr 2022

Der Kassenstärker für das Jahr 2022 wurde ausgeschrieben.

Das Ergebnis der Ausschreibung wird anhand der nachstehenden Tabelle vorgestellt und von der Buchhalterin Fr. Adler erläutert. Es geht um eine Kredithöhe von EUR 1,2 Mio. Drei Angebote wurden dazu abgegeben.

Angebotsgegenüberstellung Kassenstärker 2022

Basis: Zinssatz gebunden an den 3-Monate-EURIBOR

Stand 10.12.2021 -0,5880%

Kredithöhe: € 1 200 000,00

		Stmk. Sparkasse	BAWAG P.S.K.	RAIBA Hmst.
SOLL-Zinsen	Aufschlag in %	0,600%	0,450%	0,6%***
HABEN-Zinsen	Zinssatz in %	k.a.	0,000%	0,050%
Kontospesen	pro Quartal			
	Abschluss	€ 22,71	€ 0,00	€ 29,50
beleghafter Umsatz*	Buchungentgelt	€ 0,85	€ 0,00	€ 1,62
belegloser Umsatz*	Buchungentgelt	€ 0,29	€ 0,00	€ 0,38
Datenträger*		€ 0,29	€ 0,00	€ 0,38
Elektronischer Umsatz*		€ 0,29	€ 0,00	€ 0,38
einmalige Bearbeitungsgebühr		€ 0,00	€ 0,00	k.A.
Beispiel: ein Quartal**			EUR 250/Quartal	
Datenträger/Quartal	1137	€ 329,73	€ 0,00	€ 432,06
beleglose Umsätze	1259	€ 365,11	€ 0,00	€ 478,42
beleghafter Umsatz	640	€ 544,00	€ 0,00	€ 1 036,80
Abschluss		€ 22,71	€ 0,00	€ 24,52
	SUMMEN	€ 1 261,55	€ 1 000,00	€ 1 971,80

**Zahlen wurden vom 3. Quartal 2017 verwendet

***fixer Zinssatz

Aus der Aufstellung geht die BAWAG PSK als Bestbieter für den Kassenstärker 2022 hervor.

Antrag und Beschluss:

GK Czerny stellt den Antrag, den Kassenstärker für das Jahr 2022 in der Höhe von EUR 1,200.000 an die BAWAG PSK zu folgenden Konditionen zu vergeben:

Variable Verzinsung:

dzt. 0,45 % p.a., gebunden an den 3-Monats-Euribor + 0,45 %-Punkte Aufschlag

Kontoführungsentgelt: EUR 250,--/Quartal

Zinsverrechnung: vierteljährlich, dekursiv, kal/360

Zinsanpassung: an aktuelle Tageswerte

Habenverzinsung: 0,00 % p.a.

Laufzeit: bis 31.12.2022, entsprechend Ihrem Wunsch.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 5.) Beratung und Beschlussfassung über den Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen gemäß § 80, Stmk. GemO für das Kalenderjahr 2022

Die Buchhalterin Fr. Adler stellt die Einzelnachweise über die Finanzschulden und den Schuldendienst (Anlage 6c des Voranschlages 2022) welche ab Seite 223 in der Auflage zu finden sind, vor und erläutert diese. Für das Kalenderjahr 2022 ist derzeit keine neue Darlehensaufnahme geplant.

Antrag und Beschluss:

1. Vizebgm. Url stellt den Antrag, den Gesamtbetrag der Darlehen für Investitionszwecke und Zahlungsverpflichtungen gemäß Anlage 6c des Voranschlags 2022 mit einer Summe von EUR 4,499.300 zu beschließen.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 6.) Beratung und Beschlussfassung über den Dienstpostenplan (Stellenplan) für das Kalenderjahr 2022

Der Dienstpostenplan für das Kalenderjahr 2022 wird vorgestellt und kurz erläutert. Es gab geringe Anpassungen/Änderungen bei den Vorrückungstichtagen.

Es wird kurz über eine gesetzlich vorgegebene Anerkennung von Vordienstzeiten diskutiert, die von GR Bausch aufgeworfen wird.

Antrag und Beschluss:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Dienstpostenplan für die Gemeinde für das Jahr 2022 wie folgt anzunehmen:

Marktgemeinde Vasoldsberg

Dienstpostenplan (gemäß § 9 Abs. 2 Z. 6 VRV) 2022

Dienstnehmerart	VA-Ansatz	Bezeichnung des Voranschlagsansatzes	Verw.-Gruppe/Dienstklasse Entlohn.-Gruppe/Stufe	Anzahl
Vertragsbedienstete	010000	Gemeindeamt	5/7	0,500
	010000	Gemeindeamt	b/10	1,000
	010000	Gemeindeamt	b/12	0,990
	010000	Gemeindeamt	b/5	1,000
	010000	Gemeindeamt	c/2	1,000
	010000	Gemeindeamt	c/17	1,000
	010000	Gemeindeamt	c/6	1,000
	010000	Gemeindeamt	c/3	0,800
	010000	Gemeindeamt	c/3	0,800
	010000	Gemeindeamt	c/5	0,200
	010000	Gemeindeamt	c/1	1,000
	022000	Standesamt	b/7	0,200
	022000	Standesamt	c/3	0,200
	022000	Standesamt	b/12	0,010
	211000	Volksschule	5/5	1,000
	211000	Volksschule	5/7	0,500
	240000	Kindergarten	k3/17	0,950
	240000	Kindergarten	kb/16	0,750
	240000	Kindergarten	kb/16	0,750
	612000	Gemeindestraße	1/19	1,000
612000	Gemeindestraße	1/2	0,800	
612000	Gemeindestraße	3/4	0,450	
612000	Gemeindestraße	4/11	1,000	
612000	Gemeindestraße	3/4	0,600	
612000	Gemeindestraße	1/2	1,000	
680000	Post	c/1	0,600	
680000	Post	c/3	0,200	
680000	Post	c/5	0,300	
852000	Altstoffsammelzentrum	3/4	0,400	
852000	Altstoffsammelzentrum	1/2	0,200	
Summe				20,200
Ständige sonstige Bedienstete				
Summe				0,000

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 7.) Beratung und Beschlussfassung über den Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung für das Kalenderjahr 2022

Die einzelnen geplanten Projekte werden durchbesprochen und diskutiert. Es werden wieder einige Straßenprojekte geplant, aber auch Infrastrukturmaßnahmen, wie Wasserleitungsbau, Straßenbeleuchtung, Hochwasserschutzbau, oder der Bau einer E-Schnellladestation, u. ä. Weiters ist auch der Fuhrpark im Wirtschaftshof dringend zu erneuern.

Es gab gegenüber der Auflage kleine Änderungen, diese sind in der Beilage zu diesem Beschluss auch ersichtlich.

Es wird auf Anfrage von GR Dr. Waldhuber noch kurz über jene Summe diskutiert, welche für die einzelnen investiven Vorhaben aus dem Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag 2022 (entspricht etwa dem ehemaligen „ordentlichen Haushalt“) zur Verfügung steht. Diese ist aber mit der Summe aus dem seinerzeitigen ordentlichen Haushalt (vor der VRV 2015) nicht vergleichbar.

Antrag und Beschluss:

GK Czerny stellt den Antrag, den „Nachweis der Investitionstätigkeit“, der Teil des Voranschlages für das Jahr 2022 ist und der als Beilage **A** dieser Verhandlungsschrift als integrierter Bestandteil beiliegt, anzunehmen.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 8.) Beratung und Beschlussfassung über das Budget von der Gemeinde verbundenen Beteiligungen für das Kalenderjahr 2022 gemäß § 71b Abs. 1 Stmk GemO, wenn deren Wirtschaftsjahr mit dem Haushaltsjahr der Gemeinde übereinstimmt (Wirtschaftsplan KG)

Der Wirtschaftsplan der Vasoldsberg KG wird vom Beiratsobmann der KG, GK Czerny vorgestellt und erläutert.

Es werden einzelne Bestandteile des Wirtschaftsplanes wie Gewinn- und Verlustrechnung, die zu erwartenden Planbilanzen für die kommenden Jahre, die Liquiditätsplanung für 2022 und die weiteren Jahre durchbesprochen und einzelne Punkte daraus diskutiert.

Der Wirtschaftsplan wurde auch dem Beirat der KG im Vorfeld vorgestellt. Nach kurzer Diskussion wird der Antrag zur Abstimmung gestellt.

Antrag und Beschluss:

GK Czerny stellt den Antrag, das Budget von der Gemeinde verbundenen Beteiligungen für das Kalenderjahr 2022 gemäß § 71b Abs. 1 Stmk GemO, wenn deren Wirtschaftsjahr mit dem Haushaltsjahr der Gemeinde übereinstimmt (Wirtschaftsplan KG), welches als Beilage **B** der Verhandlungsschrift wieder als integrierter Bestandteil beiliegt, anzunehmen.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 9.) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsvoranschlages 2022

Der Haushaltsvoranschlag 2022 wurde auch mit den zuvor beschlossenen Punkten bereits eingehend besprochen.

Die Buchhalterin Fr. Adler erläutert nochmals kurz einige Zahlen, auch der Vorbericht zum Voranschlag wird vorgestellt und erläutert.

Vorbericht zum Voranschlag 2022 der Marktgemeinde Vasoldsberg (lt. § 55 StGHVO)

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 (VA 2022) besteht künftig im Wesentlichen aus einem Ergebnisvoranschlag (alle geplanten Erträge und Aufwendungen) und einem Finanzierungsvoranschlag (alle geplanten Ein- und Auszahlungen). Die Marktgemeinde Vasoldsberg hat ihre Geschäftsfälle künftig in einem integrierten Drei-Komponenten-Haushalt, nämlich dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt zu erfassen. Der erstellte VA 2022 basiert auf den Daten der bereits erfassten Vermögenswerte, Investitionszuschüssen und Fremdmittel der Marktgemeinde Vasoldsberg per 1.1.2022 (Datenerfassungsstand 30.11.2021 mit grober Hochschätzung). Eine Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Vasoldsberg auf Basis der VRV 2015 liegt bereits vor.

1. Überblick über den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Die Summen (SU) und Salden (SA) des Ergebnisvoranschlages ergeben für das Haushaltsjahr 2022 folgendes Bild:

Angaben in Euro (Voranschlag)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelerwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022	VA 2021	RA 2020
SU	21	Summe Erträge	8.144.900,00	8.457.600,00	7.047.937,93
SU	22	Summe Aufwendungen	7.747.900,00	7.791.400,00	7.544.420,44
SA 0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	397.000,00	666.200,00	-496.482,51
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	-397.000,00	-666.200,00	496.482,51
SA 00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)	0,00	0,00	0,00

Das Nettoergebnis ist nach Abzug der Haushaltsrücklagen, welche gebildet wurden, ausgeglichen. Die Summe der Erträge beläuft sich auf EUR 8.144.900,00. Es wurden Haushaltsrücklagen (SA 23) in der Höhe von EUR 397.000,00 gebildet.

Die Summen und Salden des Finanzierungsvoranschlages ergeben für das Haushaltsjahr 2022 folgendes Bild:

Angaben in Euro (Voranschlag)

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022	VA2021	RA 2020
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	7.985.900,00	8.235.600,00	7.005.589,43
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	6.708.900,00	6.689.500,00	6.435.665,74
SA 1	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)	1.277.000,00	1.546.100,00	569.923,69
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	98.800,00	948.900,00	131.924,61
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	996.600,00	2.894.000,00	1.680.531,47
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)	-897.800,00	-1.945.100,00	-1.548.606,86
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	397.200,00	-399.000,00	-978.683,17
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	755.900,00	965.000,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	397.200,00	356.900,00	234.437,80
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-397.200,00	399.000,00	730.562,20
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	0,00	0,00	-248.120,97

Die Summe der Einzahlungen aus der operativen Gebarung belaufen sich auf EUR 7.985.900,00. Für die investive Gebarung wurden EUR 996.600,00 budgetiert und ein Schuldendienst für die Tilgung von Finanzschulden über EUR 379.200,00.

2. Überblick über die investiven Vorhaben und ihre Finanzierung

Ein Vorhaben, welches eine Investition in immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagevermögen oder die Erbringung sonstiger Leistungen zum Gegenstand hat, umfasst alle sich auf diese Vorhaben beziehende sachlich abgrenzbaren und wirtschaftlich zusammengehörigen Leistungen, die in der Regel aufgrund einer einheitlichen Planung erbracht werden. Ein Vorhaben hat einen in wirtschaftlicher, rechtlicher oder finanzieller Hinsicht einheitlichen Vorgang zum Gegenstand.

Im Nachweis der Investitionstätigkeit finden sie die genauen Projekte mit der dazu gehörigen Finanzierung. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sollen im Wesentlichen durch Eigenmittel, Förderungen sowie Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel finanziert werden.

3. Abweichung des VA/NVA 2021 vom mittelfristigen Haushaltsplan

Das Jahr 2021 war durch die Herausforderungen der Pandemie wieder ein herausforderndes Jahr. Es wurden einige Projekte vorgezogen aufgrund der KIG Förderungen durch den Bund und Land, wie z. B. Zu und Umbau Schulzentrum, welche notwendig sind und auch durch Fördermittel realisierbar sind. Weitere Änderungen sehen sie im MFP 2023-2026, welche aufgrund der oben genannten Änderungen auch Auswirkungen auf die Folgejahre hatten.

4. Entwicklung des Vermögenshaushaltes

Durch den Zubau des Schulzentrums und des Ankaufs einiger Kommunalfahrzeuge ändert sich natürlich auch der Vermögenshaushalt da aus dem Bau und der Anschaffung höhere Abschreibungskosten entstehen. Die Marktgemeinde Vasoldsberg musste aber ein paar Anschaffungen für den kommunalen Bereich planen, da sonst die Durchführung der Aufgaben einer Gemeinde nicht mehr nachgekommen werden kann. Z.B: Winterdienst, Zuwachs der schulpflichtigen Kinder.

5. Finanzbedarf für die Inanspruchnahme von Rückstellungen

Es wurden im VA 2022 bereits Rückstellungen in der Höhe von EUR 13.500,00 für Jubiläumsgelder berücksichtigt.

6. Kassenstärker

Der Höchstbetrag des im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommene werden dürfen, wird mit EUR 1.200.000,00 festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind EUR 0 Kassenstärker enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

Antrag und Beschluss:

Der Voranschlag 2022 wurde ordnungsgemäß zwei Wochen hindurch im Marktgemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt. Schriftliche Einwände sind dazu nicht eingebracht worden. Vorstandsmitglied GK Czerny stellt daher den Antrag den Haushaltsvoranschlag 2022, so wie aufgelegt, mit nachstehenden Änderungen zu beschließen:

Änderungen zur Auflage	2022	2023	2024	2025	2026
	1,010,042				
	-1400	-1400	-1400	-1400	-1400
	1,010,400	1400	1400	1400	1400
	1,269,050				
	-1000	-1000	-1000	-1000	-1000
	1,269,400	1000	1000	1000	1000
Vorhaben hinterlegt bei Konten			264010		
	1,640,002				
	1,640,050				
Vorhaben hinterlegt bei Konten			2612020		
	1,617,020				
Vorhabencode nicht mehr im Investitionsnachweis					
Flächenwidmungsplan					
Erweiterung Wassereileitung Birkengreith					
Zahlungen Feuerwehr für Fahrzeug kein Vorhaben hinterlegt da Kontenklasse 816					
Dienstpostenplan					
die Vorrückungen wurden im Dienstpostenplan korrigiert					

Ergebnis- und Finanzierungshaushalt für 2022 (bereinigt um die internen Vergütungen) stellen sich damit (inkl. o. a. Änderungen) wie folgt dar:

Ergebnishaushalt Gesamt (Anlage 1a) – bereinigt um interne Vergütungen:

Summe Erträge	EUR 7,929.900
<u>Summe Aufwendungen</u>	<u>EUR 7,563.600</u>
Nettoergebnis (Saldo 0)	EUR 366.300
<u>Summe Haushaltsrücklagen</u>	<u>EUR - 397.000</u>
Nettoergebnis (Saldo 0 inkl. Haushaltsrücklagen)	EUR - 30.700

Finanzierungshaushalt Gesamt (Anlage 1b) – bereinigt um interne Vergütungen:

<i>Operative Gebarung</i>	
Summe Einzahlungen operative Gebarung	EUR 7,791.000
<u>Summe Auszahlungen operative Gebarung</u>	<u>EUR 6,542.300</u>
Saldo operative Gebarung (Saldo 1)	EUR 1,248.700
<i>Investive Gebarung</i>	
Summe Einzahlungen investive Gebarung	EUR 98.800
<u>Summe Auszahlungen investive Gebarung</u>	<u>EUR 999.000</u>
Saldo investive Gebarung (Saldo 2)	EUR 900.200
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) = Saldo 1 + Saldo 2	EUR 348.500
<i>Finanzierungstätigkeit</i>	
Summe Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	EUR 0
<u>Summe Auszahlung Finanzierungstätigkeit</u>	<u>EUR - 379.200</u>
Saldo Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	EUR 379.200
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	EUR - 30.700

Damit wird beantragt, den Haushaltsvoranschlag 2022 mit o. a. Eckdaten als Gesamtwerk zu beschließen.

Der Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 10.) Beratung und Beschlussfassung über die Annahme des mittelfristigen Haushaltsvoranschlags für die Jahre 2023 – 2026

Der Mittelfristige Haushaltsvoranschlag 2023 – 2026 mit den darin enthaltenen Projekten für diesen Zeitraum wurde ebenfalls von der Buchhalterin Fr. Adler vorgestellt und erläutert.

Der Bürgermeister ergänzt, dass er möglichst flexibel agieren möchte, um auch für alle Möglichkeiten für diverse Förderungen offen zu sein.

Der Mittelfristige Finanzplan 2023 – 2026 wurde ebenfalls zwei Wochen hindurch öffentlich zur Einsichtnahme im Marktgemeindeamt aufgelegt. Auch hier wurden keinerlei Einwände/Ergänzungen schriftlich eingebracht.

Antrag und Beschluss:

GK Czerny und der Bürgermeister stellen gemeinsam den Antrag, den Mittelfristigen Haushaltsvoranschlag 2023 – 2026, so wie aufgelegt mit geringen Anpassungen gegenüber der Auflage, die sich wie folgt darstellen, anzunehmen:

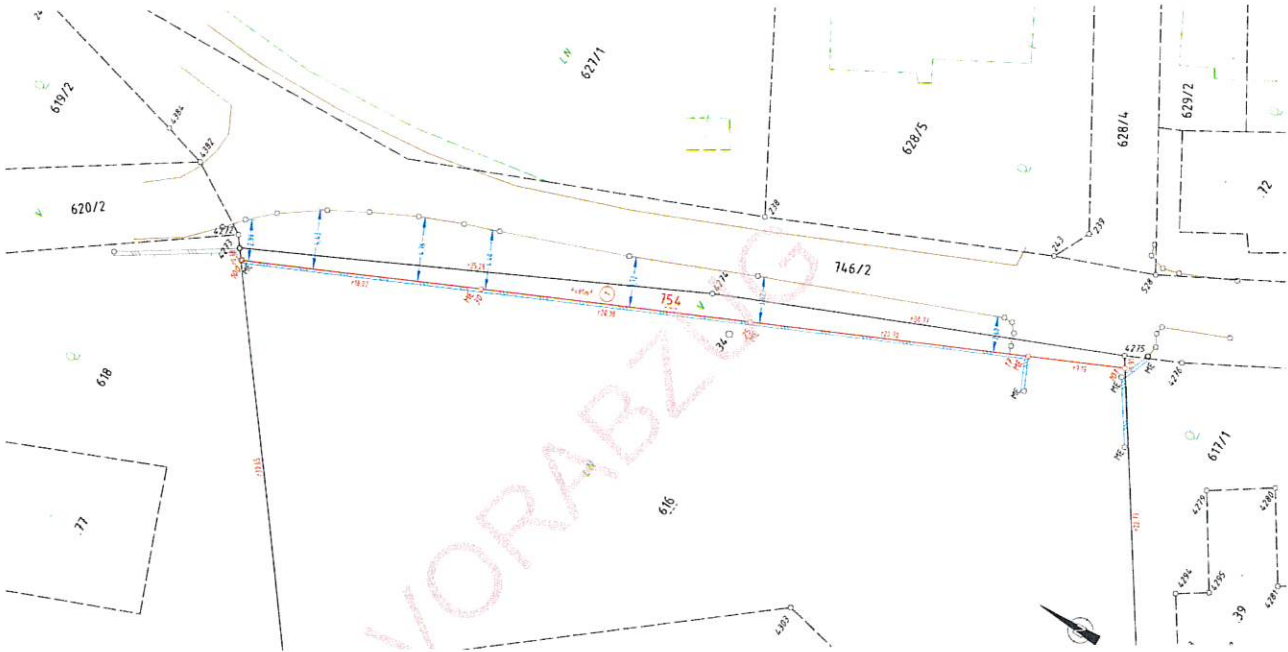
Änderungen zur Auflage					
	2022	2023	2024	2025	2026
1,010,042	-1400	-1400	-1400	-1400	-1400
1,010,400	1400	1400	1400	1400	1400
1,269,050	-1000	-1000	-1000	-1000	-1000
1,269,400	1000	1000	1000	1000	1000
Vorhaben hinterlegt bei Konten			264010		
1,640,002					
1,640,050					
Vorhaben hinterlegt bei Konten			2612020		
1,617,020					
Vorhabencode nicht mehr im Investitionsnachweis					
Flächenwidmungsplan					
Erweiterung Wassereileitung Birkengreith					
Zahlungen Feuerwehr für Fahrzeug kein Vorhaben hinterlegt da Kontenklasse 816					
Dienstpostenplan					
die Vorrückungen wurden im Dienstpostenplan korrigiert					

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 19.) Beratung und Beschlussfassung über Annahme eines Teilungsplanes des Büros INNOGEO ZT GmbH., GZ.: 17936T gemäß §15 ff LiegTeilG betreffend Grundabtretung im Bereich Grundstück Nr. 616, KG. 63289 Wagersbach

In der Eisenstraße wurde ein neues Mehrfamilienwohnhaus errichtet. Im Zuge dessen wurde im Rahmen der Bauverhandlung mit dem Grundstückseigentümer eine Grundabtretung an der Straße für die zukünftige Errichtung eines Gehsteiges vereinbart. Das Bauvorhaben ist jetzt umgesetzt, und an der neuen Grundstücksgrenze wurde zur zukünftigen öffentlichen Fläche hin eine niedrige Mauer errichtet, deren Außenkante auch die neue Grundgrenze zum öffentlichen Gut darstellt. Diese neue Grenze ist jetzt auch vermessen worden, der Vermessungsplan dazu wäre heute zu beschließen. Dieser wird kurz vorgestellt und erläutert.

Der Plan stellt sich wie folgt dar:



Es geht um das neu gebildete Grundstück Nr. 754 mit einer Fläche von 85 m², die an das öffentliche Gut abgetreten werden.

Antrag und Beschluss:

Gemeinderat Ing. Kaps stellt den Antrag, den Teilungsplan des Büros INNOGEO ZT GmbH. mit der GZ.: 17936T gemäß §15 ff LiegTeilG anzunehmen und dabei das neu gebildete Grundstück Nr. 754, KG. 63289, lastenfrei in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 20.) Beschlussfassung über Erlassen einer Verordnung, mit der die Verordnung der Marktgemeinde Vasoldsberg vom 16. Dezember 2020, GZ: 612/VO-001-2020/Lin (Geschwindigkeitsbeschränkung Steinbergstraße) aufgehoben wird

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vasoldsberg hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 eine Verordnung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung in einem Teilbereich der Steinbergstraße erlassen, die von der Abteilung 16 des Landes Steiermark als Aufsichtsbehörde als gesetzwidrig erkannt wurde und damit heute aufzuheben ist.

Begründet wurde dies damit, dass ein Ermittlungsverfahren mit verkehrstechnischem Gutachten eines Verkehrsgutachters vor Beschlussfassung der Verordnung im Gemeinderat vorzuliegen hat, und nicht nachgereicht werden kann.

Das dazugehörige Schreiben der Abt. 16 wird vorgestellt und erläutert. Nach kurzer Diskussion (das Schreiben wurde bereits in einer Ausschusssitzung vorgestellt) wird der Antrag um Aufhebung gestellt.

Antrag und Beschluss:

Gemeinderat Voit stellt den Antrag, nachstehende Verordnung für das Aufheben einer Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2020 für eine Geschwindigkeitsbeschränkung in der Steinbergstraße (GZ: 612/VO-001-2020/Lin) zu beschließen:

GZ.: 612/VO-005-2021/Lin

Vasoldsberg am 15.12.2021

Betreff:

Verordnung der Marktgemeinde Vasoldsberg, mit der die Verordnung der Marktgemeinde Vasoldsberg vom 16. Dezember 2020 über eine 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung - „Steinbergstraße-Bereich Steinbergstraße 53“, GZ: 612/VO-001-2020/Lin, aufgehoben wird

V e r o r d n u n g

der Marktgemeinde Vasoldsberg

Aufhebung der Verordnung vom 16.12.2020, GZ: 612/VO-001-2020/Lin

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vasoldsberg vom 16. Dezember 2020, GZ: 612/VO-001-2020/Lin mit welcher eine 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung - „Steinbergstraße-Bereich Steinbergstraße 53“ angeordnet wurde, wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Vasoldsberg in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Wolf-Maier

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 21.) Beschlussfassung über Erlassen einer Verordnung, mit der die Verordnung der Marktgemeinde Vasoldsberg vom 09. Oktober 2019, GZ: GU-VAS-2013-003-C (Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen Sportstraße) aufgehoben wird

Die Aufsichtsbehörde des Landes Steiermark hat die Verordnung der Marktgemeinde Vasoldsberg vom 09.10.2019 betreffend Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen in der Sportstraße als gesetzeswidrig angesehen. Diese ist damit heute auch aufzuheben. In dieser Verordnung wurden u. a. auch Maßnahmen angeführt, für die die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung zuständig ist, und daher von dieser zu verordnen sind.

Das diesbezügliche Schreiben der Aufsichtsbehörde wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Antrag und Beschluss:

Gemeinderat Ing. Kaps, BEd. stellt den Antrag, nachfolgende Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates vom 09.10.2019, GZ: GU-VAS-2013-003-C betreffend Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen Sportstraße wie folgt zu beschließen:

GZ.: GU-VAS-2013-003-C

Vasoldsberg am 15.12.2021

Betreff:

Verordnung der Marktgemeinde Vasoldsberg, mit der die Verordnung der Marktgemeinde Vasoldsberg vom 09. Oktober 2019 über Verordnung von Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungsplänen für die Sportstraße, GZ: GU-VAS-2013-003-C, aufgehoben wird:

V e r o r d n u n g

der Marktgemeinde Vasoldsberg

Aufhebung der Verordnung vom 09.10.2019, GZ: GU-VAS-2013-003-C

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vasoldsberg vom 09. Oktober 2019, GZ: GU-VAS-2013-003-C, mit welcher Verkehrszeichen- und Bodenmarkierungspläne für die Sportstraße verordnet wurden, wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Vasoldsberg in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Wolf-Maier

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

Punkt 22.) Bericht des Prüfungsausschusses über das 3. Quartal 2021

Der Bürgermeister ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses, GR Mag. Rupp, um das Vortragen des Berichtes des PA über das 3. Quartal 2021.

Dieser stellt den Bericht vor:

P r ü f u n g s a u s s c h u s s

Zur Vorlage
an den Gemeinderat

GZ: 014-6/2021 adler

Vasoldsberg, am 13.12.2021

Betrifft: Prüfungsbericht 3. Quartal 2021

Anwesend: GR Rieberer Peter, GR Mag. Rupp Gerhard, GR Neuhold Jürgen, GR Ruckenstuhl Sarah, GR Zimmer Rudolf, GR Bausch Manuel, GR Bartoska Peter

Protokoll: Sekr. Adler Yvonne

Prüfungszeitraum: von 01.07. – 30.09.2021

1. Der Obmann Stv. Herr Peter Bartoska eröffnete die Sitzung um 18.01 Uhr stellt die Beschlussfähigkeit fest.
Herr Günter Kaps trifft um 18.06 Uhr ein.
2. Prüfung 3. Quartal 2021:
Herr Mag. Gerhard Rupp erscheint um 18.17 Uhr



Marktgemeinde Vasoldsberg
Hauptplatz 1, 8076 Vasoldsberg
UID: ATU59448903

Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung
September 2021/1 (1 - 1332) erstellt am 30.09.2021

E-Mail: gde@vasoldsberg.gv.at
Telefon: 03135-46104
Fax: 03135-47594

Summen nach Zahlungsweg

ZW	Bezeichnung	Anfangsstand Journal	Einnahmen	Einnahmen Gesamt	Ausgaben	Ausgaben Gesamt	Endstand Journal
1	BARKASSE	1 963,89	6 150,90	43 636,62	3 487,30	39 009,13	4 627,49
	Bar	1 963,89	6 150,90	43 636,62	3 487,30	39 009,13	4 627,49
2	BAWAG PSK	-25 009,05	513 259,16	6 482 996,81	1 023 740,55	7 018 487,25	-535 490,44
3	BAWAGPSK-MS	924,64	0,00	66 264,40	4,90	65 344,66	919,74
	Bankkonto	-24 084,41	513 259,16	6 549 261,21	1 023 745,45	7 083 831,91	-534 570,70
7	Verrechnung	0,00	117 792,51	1 262 497,71	117 792,51	1 262 497,71	0,00
	Verrechnung	0,00	117 792,51	1 262 497,71	117 792,51	1 262 497,71	0,00
R0	Rücklage Müll	17 502,84	0,00	17 502,84	0,00	0,00	17 502,84
R1	Rücklage Mähdrusch	281,68	0,00	22 281,68	0,00	22 000,00	281,68
R2	Rücklage Kanal	560 515,88	0,00	560 515,88	0,00	0,00	560 515,88
R3	IV-Rücklage 85301	854,86	0,00	854,86	0,00	0,00	854,86
R4	Instandhaltungsrücklage 85302	38 257,89	0,00	38 257,89	0,00	0,00	38 257,89
R5	Instandhaltungsrücklage 85305	5 969,98	0,00	5 969,98	0,00	0,00	5 969,98
R6	Instandhaltungsrücklage 85306	62 821,91	0,00	62 821,91	0,00	0,00	62 821,91
R7	BZ Hügelandschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
R8	Rücklage KIGA BZ	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Zahlungsmittelreserve	686 205,04	0,00	708 205,04	0,00	22 000,00	686 205,04
	Gesamt	664 084,52	637 202,57	8 563 600,58	1 145 025,26	8 407 338,75	156 261,83

Die Unterlagen des 3. Quartals 2021 wurden vom Prüfungsausschuss geprüft und wurden für in Ordnung befunden.

3. *Allfälliges:*

Bis zur nächsten Sitzung bitte vorbereiten:

- *Finanzielle Verträge (Vereinbarung) zwischen Diakonie de la Tour und Marktgemeinde Vasoldsberg betreffend Hügellandschule*
- *Budgetaufwendungen Unimog 2020/21*
Hr. Grasser Johann wird eingeladen, um dem Ausschuss Auskunft über die Nutzung des Unimogs zu erteilen

Die nächste Sitzung wird für Ende Jänner geplant.

Der Obmann schließt die Sitzung um 19:40 Uhr.

Der Bürgermeister dankt dem Obmann für das Vortragen des Berichtes und dankt auch den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für ihre gute Arbeit.

Punkt 23.) Allfälliges

Vorstandsmitglied Kaufmann regt an, dass die Schutzwegmarkierung an der Landesstraße im Bereich Wagersbach nahe der Ortsgrenze zu Hausmannstätten zu erneuern wäre. Da es sich hierbei um einen Schutzweg an der Landesstraße handelt, liegt dieser im Zuständigkeitsbereich der Landesstraßenverwaltung. Die Anregung dazu wird entsprechend weitergeleitet.

Punkt 24.) Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Garantievereinbarung mit der Diakonie de La Tour betreffend Abgangsdeckung Hügellandschule
(nicht öffentlich und vertraulich gemäß §59, Stmk. GemO)

Abgelegt im eigenen Ordner.

Punkt 25.) Personelles

(nicht öffentlich und vertraulich gemäß §59, Stmk. GemO)

Dieser Punkt wurde zu Beginn der Sitzung vom Bürgermeister von der Tagesordnung genommen.

Zusätzlicher Tagesordnungspunkt, durch Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung genommen:

Punkt 26.) Beschlussfassung über die Verlängerung der Mitgliedschaft im Verband zur Förderung der Regionalentwicklung im Hügel- und Schöcklland, für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der LEADER-Bewerbung

Vom Verband Hügelland/Schöcklland wurde schriftlich mitgeteilt, dass für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der LEADER-Bewerbung eine Verlängerung der Mitgliedschaft im Verband zur Förderung der Regionalentwicklung im Hügel- und Schöcklland zu beschließen wäre.

Der Bürgermeister berichtet kurz, dass die Marktgemeinde Vasoldsberg seit Anbeginn des Verbandes in diesem vertreten ist, und er die Mitgliedschaft auch gerne verlängern möchte, da hier immer wieder Projekte mit LEADER-Förderungen umgesetzt werden können.

Die Beschlussunterlagen werden kurz vorgestellt und auch die anfallenden Kosten erläutert. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf EUR 4,00 pro Einwohner als Mitgliedsbeitrag.

Nach kurzer Diskussion wird der Antrag um Verlängerung gestellt. GR Neuhold regt noch an, die Betriebe in der Gemeinde über diese Fördermöglichkeiten auch entsprechend zu informieren.

Antrag und Beschluss:

Gemeinderat Zimmer-Dietrich stellt den Antrag, nachfolgenden Beschlussvorschlag samt Anhang dazu anzunehmen:

Gemeinderatsbeschluss zur Mitgliedschaft im Verband zur Förderung der Regionalentwicklung im Hügel- und Schöcklland, für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2030) im Rahmen der LEADER-Bewerbung

Der Gemeinderat beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2021 die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verband zur Förderung der Regionalentwicklung im Hügel- und Schöcklland für die EU-Förderperiode 2023-2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER-Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, also bis zum 31. Dezember 2030. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Verbandes. Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag laut Tabelle im Anhang ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Verbandsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

Für die Marktgemeinde Vasoldsberg
Der Bürgermeister:

(Johann Wolf-Maier)

Der dazugehörige Anhang stellt sich wie folgt dar:



Anhang 1: Berechnungsgrundlagen und Sätze des jährlichen Mitgliedsbeitrags

GemNr.	e-mail	Art Gemeinde	Gemeinde	Adresse	PLZ	Bgm.	Bewohner*innen ^{1,2}
60666	gde@nestelbach-graz.gv.at	Gemeinde	Nestelbach bei Graz	Dorfplatz 2	8302 Nestelbach bei Graz	Ing. Klaus Steinberger	2.664
60646	gde@stattegg.gv.at	Gemeinde	Stattegg	Dorfplatz 1	8046 Stattegg	Andreas Kahr-Walzl	2.977
60642	gemeinde@radegund.info	Gemeinde	St. Radegund bei Graz	Hauptstraße 10	8061 St. Radegund bei Graz	Obmann-Stv. Hannes Kogler	2.123
60623	gde@kainbach.gv.at	Gemeinde	Kainbach bei Graz	Hönigtaler Straße 2	8010 Kainbach bei Graz	Ing. Matthias Hiti	2.795
61746	gde@st-margarethen-raab.at	Marktgemeinde	St. Margarethen an der Raab	St. Margarethen an der Raab 163	8321 St. Margarethen an der Raab	Herbert Mießl	4.135
60617	gde@hartbeigratz.at	Gemeinde	Hart bei Graz	Johann Kamper-Ring 1	8075 Hart bei Graz	Jakob Frey	5.228
60626	gemeinde@kumberg.at	Marktgemeinde	Kumberg	Am Platz 8	8062 Kumberg	Kassler-Stv. Franz Gruber	3.901
60668	gde@st-marein-graz.gv.at	Marktgemeinde	St. Marein bei Graz	Markt 25	8323 St. Marein bei Graz	Kassler Ing. Franz Knauchs	3.731
60628	gde@laibnitzhöhe.gv.at	Marktgemeinde	Laibnitzhöhe	Hauptstraße 23	8301 Laibnitzhöhe	Obmann Bernhard Liebmann	2.770
60653	gde@vasoldsberg.gv.at	Marktgemeinde	Vasoldsberg	Hauptplatz 1	8076 Vasoldsberg	Johann Wolf-Maier	4.618
60645	gemeinde@semriach.at	Marktgemeinde	Semriach	Markt 27	8102 Semriach	Gottfried Rieger	3.292
60654	gde@weinitzen.steiermark.at	Gemeinde	Weinitzen	Kirchplatz 4	8044 Weinitzen	Josef Neuhold	2.729
60661	gde@eggendorf-graz.gv.at	Marktgemeinde	Eggendorf bei Graz	Kirchplatz 4	8063 Eggendorf bei Graz	Reinhard Pichler	6.909
							47.872

¹Bevölkerungszahl 31.10.2020 für das Finanzjahr 2021 gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017, Quelle: Statistik Austria. Es erfolgt eine jährliche Aktualisierung dieser Werte als Berechnungsgrundlage.

²Der Mitgliedsbeitragsatz wird gem. Qualitätssicherungsgremium-Sitzung vom 23.11.2021 mit € 4,00 pro Einwohner*in festgelegt. Änderungen sind möglich, bedürfen aber einer gesonderten Beschlussfassung.

Der Antrag wurde vom Gemeinderat einstimmig angenommen.

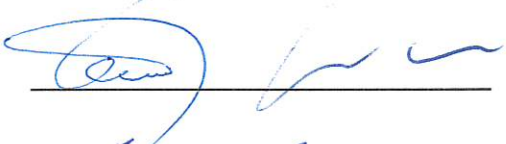
Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gegeben hat, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und schließt um 21.22 Uhr die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21.22 Uhr

F.d.R.d.A.:



Die Schriftführer:



Der Bürgermeister: